Die Stellung des Getreidehandels im Reichsnährstand

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der
Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von
Walter Facius
aus Saalfeld/Thür.

Tag der Promotion: 13. Juni 1938
Tag der mündlichen Prüfung: 26. November 1937

N 29

Referenten: Prof. Dr. C. von Dietze
Prof. Dr. A. Müller

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Belo-Druckgesellschaft Wilhelm Meyer,
Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 110

Inhaltsübersicht

Seite

Vorwort 5

Einleitung
Der Getreidehandel bis zur Eingliederung in den Reichsnährstand 7

Teil I
Der Reichsnährstand und die Grundlagen zur Neuordnung 12
A. Wissenschaftliche Grundlagen 12
B. Gesetzliche Durchführung 14
C. Organisatorischer Aufbau 16
Anhang: Die Reichsstellen 21

Teil II
Die Funktionen des Handels im Reichsnährstand . . . 24
A. Die Marktordnung 24
1. Allgemein 24
2. Getreide 27
B. Die Auswirkung der Marktordnung auf den Handel 39
1. Der Begriff Verteiler 39
2. Getreidehandelsfunktionen 40

Teil III
Die Lage des Getreidehandels 46
A. Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten 46
B. Umsatzentwicklung 48
1. Erfassungshandel 48
2. Großhandel 55
3. Außenhandel 57

Tabellen und Schaubilder 60
Zusammenfassung und Schlußbetrachtung 74
Schrifttumsverzeichnis 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543925_0085

Vorwort

Die Zusammenfassung sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels und aller Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einer einzigen Organisation, dem Reichsnährstand, entspricht der im Programm der NSDAP. geforderten „Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze". Mit dieser Regelung ist zum ersten Male in der Neuzeit der Versuch einer ständischen Gliederung der Wirtschaft gemacht worden. Der ständische Aufbau ist in der Folgezeit auch auf einigen anderen Gebieten (z. B. Reichskulturkammer) zur Durchführung gekommen, allerdings nicht in einem annähernd so tiefgreifenden Maße wie in der Ernährungswirtschaft.

Der Titel „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse" läßt als Ziel erkennen: Aufbau des Standes und Schaffung einer Marktordnung. Der Rahmen, der die zum Reichsnährstand gehörigen Betriebe und Organisationen umfaßt, ist außerordentlich weit gezogen, die [1]„Marktregelung steht in ihrer Zielsetzung und Reichweite einzig da".

Den zunächst in Form von Uebergangsmaßnahmen erfolgten marktregelnden Eingriffen folgte im Laufe der letzten Jahre eine systematische Ordnung. Diese brachte eine Strukturwandlung der landwirtschaftlichen Märkte mit sich, die von entscheidendem Einfluß auf alle an der Warenbewegung beteiligten Gruppen, in erster Linie auf den Landhandel und die Genossenschaften gewesen ist.

Eine Untersuchung über „Die Stellung des Getreidehandels im Reichsnährstand" ist daher nur durchführbar bei gleichzeitiger Darstellung der Grundlagen, die für die Bildung des Reichsnährstandes maßgebend waren. Darüber hinaus kann auf eine eingehende Darlegung der Marktregelung in den verschiedenen Getreidewirtschaftsjahren nicht verzichtet werden, denn es liegt in der Natur der Marktordnung, die Maßnahmen den jeweiligen Erfordernissen der Versorgungslage anzupassen.

Bei Inangriffnahme der vorliegenden Arbeit stand spezielle Literatur nur in sehr beschränktem Maße zur Verfügung, da wissenschaftliche Untersuchungen infolge des kurzen Bestehens der Marktordnung fast ganz fehlen. Die in der Zwischenzeit erfolgten Veröffentlichungen sind nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Für die Bearbeitung des I. und II. Teiles dienten die Gesetze, Anordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie die amtlichen Schriften, insbesondere „Der Reichsnährstand" von Dr. H. Reischle

[1]) C. von Dietze: „Volkswirtschaftspolitik" S. 67, Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.

und Dr. W. Saure. Daneben konnten einzelne Beiträge aus den Fachzeitungen wie „Die Landware“ entnommen werden. Schließlich sind als weitere Quelle vereinzelt auch die Tageszeitungen herangezogen worden. Soweit die Zusammenhänge aus den wenigen Quellen nicht ersichtlich waren oder sich Widersprüche ergaben, wurden diese durch persönliche Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der „Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft“ und der „Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler“ geklärt.

Für den Teil III „Die Lage des Getreidehandels“ ergaben sich bei der Beschaffung amtlichen statistischen Materials erhebliche Schwierigkeiten. Ermittlungen dieser Art waren bisher nur auf privater Basis durchgeführt worden. So lagen besonders von den landwirtschaftlichen Genossenschaften, bei denen sich die Umsätze in Getreide infolge der straffen Organisation und engen Zusammenarbeit zwischen Einzelgenossenschaft, Hauptgenossenschaft und Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — E. V. verhältnismäßig leicht feststellen lassen, schon seit einigen Jahren genaue Angaben vor. Diese Lücke beim Handel auszufüllen, ist das Bestreben der Reichsfachschaft und ihrer Gliederungen, die zu diesem Zwecke Fragebogen an die Mitglieder ausgegeben haben. Bei der großen Anzahl der Betriebe konnte die Beschaffung des umfangreichen Materials noch nicht restlos durchgeführt werden; die bereits vorliegenden Teilergebnisse waren für eine gründliche Bearbeitung nicht zu verwerten. Aus diesem Grunde mußten für Vergleichszwecke auch Schätzungen herangezogen werden. Es ist anzunehmen, daß diese den tatsächlichen Werten sehr nahe kommen, da sie ausschließlich von amtlichen Stellen oder Fachkennern stammen.

Durch die von der Hauptvereinigung erstmalig im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 angestellten statistischen Erhebungen über die Umsätze im Getreidehandel war es überhaupt erst möglich, amtliches Material zu verwerten. Als Quelle für die Ermittlungen im Außenhandel mit Getreide wurden die „Monatlichen Nachweise des Statistischen Reichsamtes“ und das „Statistische Jahrbuch“ benutzt, aus denen auch Angaben über die Anzahl der Betriebe und der beschäftigten Personen entnommen werden konnten.

Die Anregung zu der Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. C. von Dietze, der mir auch bei der Ausführung wertvolle Hinweise und verständnisvolle Unterstützung zuteil werden ließ. Ihm als meinem hochverehrten Lehrer bin ich zu herzlicher Dankbarkeit verpflichtet.

Den Dienststellen des Reichsnährstandes, vor allem Herrn Kugler, Leiter der Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler, und Herrn Dr. Kalkoff von der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft gebührt Dank für die Hergabe der Unterlagen sowie für die jederzeit bereitwilligst erteilten Auskünfte.

Einleitung

Der Getreidehandel bis zur Eingliederung in den Reichsnährstand

Die Ausbildung der deutschen Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert und ihre Eingliederung in die Weltwirtschaft bedeutete für den Handel eine Umwälzung in seinem Aufgabengebiet. Besonders der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfuhr eine vorher nie geahnte Bedeutung. Hatte er früher zwischen verhältnismäßig nahe beieinander liegenden landwirtschaftlichen Erzeugungsgebieten und einigen wenigen Städten als Verbrauchsplätzen Güter auszutauschen, so erwuchs ihm jetzt die Aufgabe, die Versorgung der von den Erzeugungsstätten meist weitab gelegenen Großstädte und Industriegebiete sicherzustellen. Hinzu kam aber noch, daß auch innerhalb der Landwirtschaft selbst recht erhebliche Veränderungen hinsichtlich der angebauten oder durch Tierhaltung erzeugten Lebensmittel eingetreten waren. Je nach der Entfernung vom Markte hatten sich die bäuerlichen Betriebe entweder mehr dem Getreide- und Hackfruchtbau oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Veredelungsprodukte, wie Fleisch, Fett, Milch, Butter, Eier usw. zugewandt. Das bedeutete, daß viele landwirtschaftliche Betriebe, die früher alles, was sie benötigten, auch selbst erzeugt hatten, nunmehr als Käufer derjenigen Produkte auftraten, deren Erzeugung sich für sie infolge der Entfernung vom Markte oder aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr lohnte. Damit war für den Handel ein neues Betätigungsfeld geschaffen, indem er z. B. die Versorgung vieler Betriebe mit Futtermitteln sicherzustellen hatte.

Der Einfluß, den die Wandlung in der wirtschaftlichen Struktur Deutschlands auf die landwirtschaftliche Erzeugung ausgeübt hatte, wurde noch um ein Vielfaches vermehrt, als mit dem Eintritt Deutschlands in das Geschehen auf dem Weltmarkt auch von dieser Seite aus Rückwirkungen größten Ausmaßes auf die heimische Landwirtschaft eintraten. Die niedrigen Erzeugungskosten für Getreide in den riesigen Farmbetrieben Nordamerikas in Verbindung mit dem Ausbau der Schiffahrtswege hatten zur Folge, daß überseeisches Getreide trotz der erhöhten Frachtkosten billiger auf den deutschen Markt kam als das im Inland erzeugte.

Neben dem Getreidehandel hatte sich im Laufe der Zeit der Handel mit ausländischen Futtermitteln, die besonders bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Veredelungsprodukte zur Erzielung höherer Erträge immer stärkere Verwendung fanden, ausgedehnt. Damit hatte der Handel auch nach der Drosselung seiner Betätigung durch die Getreidezölle neue Aufgaben erhalten, die zu seinem weiteren Aufblühen beitrugen.

Mit der Erweiterung des Aufgabenkreises infolge der fortschreitenden Industrialisierung und den damit verbundenen Veränderungen der volkswirtschaftlichen Struktur ging im Handel eine Erscheinung einher, die in ihrem Ausmaß damals noch nicht erkannt wurde, später allerdings sich zum Nachteil für den soliden, bodenständigen Handel auswirken mußte. Das ist die starke Einflußnahme des Judentums auf die Entwicklung des Handels. Wie alt überhaupt die Betätigung der Juden im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der jüdische Anteil im Laufe der letzten Jahrzehnte stark zugenommen hatte. Daß trotzdem der bodenständige und in enger Beziehung zum Bauerntum stehende Handel noch eine hohe Bedeutung hatte, geht aus einer Erhebung der Landesbauernschaft Sachsen hervor:

[2]) Eine Rundfrage bei 325 sächsischen Landkaufleuten über Herkunft und Beruf des Vaters, Großvaters und Urgroßvaters väterlicher- wie mütterlicherseits hatte folgendes Ergebnis:

Von 197 Landhändlern waren:

130 = 66 v. H. bäuerlicher Herkunft aus der väterlichen und mütterlichen Linie,
23 = 12 v. H. bäuerlicher Herkunft aus der väterlichen Linie,
22 = 11 v. H. bäuerlicher Herkunft aus der mütterlichen Linie.

Da nur zwei Drittel der Firmen die Anfrage beantworteten, könnte man zu dem Schluß kommen, daß der Rest oder zumindest ein Teil davon jüdische Firmen sind. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Nach Angaben der Landesbauernschaft ist im sächsischen Landhandel keine nichtarische Firma vorhanden. Die Nichtbeantwortung des Fragebogens dürfte wohl auf Gleichgültigkeit zurückzuführen sein. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung ist zu folgern, daß nachgeborene Bauernsöhne oft den Beruf des Landhändlers ergriffen, um sich auf diese Weise eine Existenz zu gründen, die ihrem Herkommen entsprach und sie in enger Beziehung zur bäuerlichen Scholle hielt.

Ermittlungen über den Anteil des Judentums in anderen Reichsgebieten liegen nicht vor. Trotzdem ist bekannt, daß speziell in Südwestdeutschland der jüdische Einfluß sehr bedeutend war. Wie in allen Wirtschaftszweigen, so wurde auch im Getreidehandel der Jude nach und nach zurückgedrängt. Nach neueren Erhebungen der Reichsfachschaft, die allerdings nicht als endgültig und voll-

[2]) „Die Landware" Nr. 140 vom 16. 6. 35: „Landhandel und Bauerntum".

ständig anzusehen sind, stehen im ganzen Reichsgebiet nur 413 jüdische Betriebe 15 872 arischen Betrieben gegenüber.

Solange die Vermittlungstätigkeit des Handels zwischen Erzeugung und Verbrauch sich nur in einem beschränkten Raume abspielte und neue Betriebe nur da gegründet wurden, wo eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorlag, konnte jeder Kaufmann seinen Beruf ausüben, ohne daß Unzuträglichkeiten mit den Konkurrenten auftraten. Ein Bedürfnis zu einem beruflichen Zusammenschluß aller Landkaufleute bestand noch nicht. Erst nach Gründung der Produktenbörsen und infolge der rapiden Zunahme der Handelsbetriebe, bedingt durch den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands, kam es zunächst an den Börsenplätzen zu Zusammenschlüssen von Großhändlern, denen nach und nach einzelne Landhandelsbetriebe beitraten. Mitbestimmend für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses war auch der Wunsch, mit Hilfe einer Interessenvertretung Einfluß zu gewinnen auf die Wirtschaftspolitik der Regierung, besonders auf die Festsetzung der Einfuhrzölle. In den provinziellen, an den Börsen verankerten Vereinigungen waren in der Hauptsache Großhändler zusammengeschlossen. Der Anteil an bodenständigen Aufkaufhändlern, also dem wahren Landhandel, war zahlenmäßig sehr gering. Nach Schätzung von Fachleuten betrug er im Reichsdurchschnitt etwa 30 v. H. der tatsächlich vorhandenen Landkaufleute, wobei allerdings gebietsweise nicht geringe Unterschiede zu verzeichnen waren. Das ist mit darauf zurückzuführen, daß der Anteil der Juden am Erfassungshandel im Vergleich zum Großhandel gering gewesen ist. Er betrug schätzungsweise im Reichsdurchschnitt höchstens 25 v. H. Auch hierbei sind große Unterschiede innerhalb des Reiches festzustellen. Der jüdische Anteil ist besonders in Hessen, Baden, Pfalz, also vornehmlich in Südwestdeutschland, und in einigen Ueberschußgebieten, wie Pommern und Ostpreußen, größer, geringer dagegen oder beinahe überhaupt unbedeutend in Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen und Schlesien gewesen. Beim Großhandel und beim Ein- und Ausfuhrhandel dagegen betrug der jüdische Anteil mindestens 75 v. H.

Einer der Hauptgründe für das verhältnismäßig geringe Interesse der Landhändler an den provinziellen Vereinigungen war die Tatsache, daß diese fast ausschließlich unter jüdischer Leitung bzw. unter starkem jüdischen Einfluß standen. Die provinziellen Vereinigungen waren zusammengeschlossen in dem „Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen E. V.", der ebenfalls von Juden geleitet wurde. Neben diesen Zusammenschlüssen gab es noch den „Reichsbund des Handels", der Einzelmitglieder aufnahm. In ihm waren etwa 1000 Landhändler vereinigt, hauptsächlich Düngemittel- und Mehlhändler, weniger Getreidehändler.

Im „Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels E. V." war nur der Groß- und Einfuhrhandel zusammengeschlossen, aber nicht der ländliche Erfassungshandel. Aus diesem Grunde

hatte dieser Verband wenig Einfluß auf die Entwicklung des Landhandels.

Außer den genannten Zusammenschlüssen von Landhändlern, also vornehmlich Getreide- und Futtermittelhändlern, wozu meist der Handel mit Düngemitteln und Bedarfsstoffen sowie Samen und Saaten zählt, gab es noch eine Reihe von Spezialverbänden, wie z. B. den „Einheitsverband des Kartoffelhandels".

Trotz des Vorhandenseins verschiedener Verbände oder gerade infolge der Vielzahl gab es keine Vertretung des Landhandels, die Anspruch darauf erheben konnte, die Interessen des alteingesessenen Landhandels zu wahren, wie es überhaupt keine bedeutende Vereinigung gab, die sich auf das ganze Reich erstreckte.

Hatte die Tatsache, daß in fast allen Verbänden Juden führend oder zumindest von großem Einfluß waren, den Landhandel schon früher mehr oder weniger davon abgehalten, sich diesen Vereinigungen anzuschließen, so wurden durch die Aufklärungsarbeit der NSDAP. über Rassenfragen und den verderblichen Einfluß des Judentums auf die Wirtschaft, insbesondere auf die Handelsbräuche, immer mehr Kaufleute veranlaßt, sich von diesen sogenannten Standes- oder Berufsvertretungen zurückzuziehen. Hinzu kam noch, daß die verzweifelte Lage der deutschen Landwirtschaft diese schon frühzeitig zum Nachdenken darüber gebracht hatte, welches die Ursachen des Niederganges sind und auf welchem Wege eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt werden kann. So war es gekommen, daß schon im Jahre 1932 der größte Teil des Landvolkes sich zum Nationalsozialismus bekannte. Die ungemein angespannte politische Lage zu dieser Zeit brachte es mit sich, daß auch derjenige, der sich mit politischen Fragen nicht beschäftigte, von dem parteimäßig gebundenen Kreis seiner Umgebung zu einem politischen Bekenntnis gezwungen wurde. Die Folge davon war, daß auch die Landhändler sich nach und nach zum Nationalsozialismus bekannten und einen geeigneten Zusammenschluß suchten.

Dieses Bestreben ist um so verständlicher, als damals[3]) die Organisationen des landwirtschaftlichen Handels vom jüdischen Großhandel, der ohne innerlichen und auch ohne direkten geschäftlichen Kontakt mit der Landwirtschaft war, beherrscht wurden. Unter dieser Führung kam der gesamte landwirtschaftliche Handel bei der nationalsozialistisch eingestellten Landwirtschaft immer mehr in Mißkredit. Die Erkenntnis einiger zum landwirtschaftlichen Handel zählenden Nationalsozialisten, diese Berufsgruppe in die Reihen Adolf Hitlers einzuordnen, fand durch das agrarpolitische Programm der NSDAP Unterstützung. Auf der Landwirtschaftlichen Gaufachberater-Tagung der NSDAP 1932 in Weimar wurde von Dr. Hermann Reischle die Notwendigkeit dargelegt, den Erfassungshandel in dieses System einzugliedern.

[3]) „Die Landware" Nr. 1 vom 1. 10. 33: „Ein Jahr Deutscher Landhandels-Bund".

Damit war die Basis für die Gründung des „Deutschen Landhandels-Bundes e. V." gegeben.

Der Gründungsaufruf wurde Anfang September erlassen und fand in den Kreisen des arischen Handels großen Widerhall, besonders in Süddeutschland (Schwaben, Oberbayern und Mittelfranken). Die Gründer haben weder Mühe noch Kosten gescheut, um der jungen Organisation zum Leben zu verhelfen. Wie alle Neugründungen hatte der Deutsche Landhandels-Bund mit ungeheuren Schwierigkeiten, nicht zuletzt infolge seiner nationalsozialistischen Einstellung — es wurden nur arische Kaufleute aufgenommen — von Seiten der mächtigen unter jüdischem Einfluß stehenden alten Organisationen zu kämpfen. Bei der Machtübernahme betrug die Mitgliederzahl erst ein halbes Tausend, sie steigerte sich jedoch ständig.

Am 25. März 1933 wurde in einer Generalversammlung in München die erste Reichsvorstandschaft gebildet, nachdem vorher bereits in allen Teilen des Reiches Gruppen entstanden waren. Auf der ersten großen Reichskundgebung am 20. Mai 1933 wurde dem Reichsbauernführer das Präsidium angetragen, der durch Annahme dieses Amtes den Deutschen Landhandels-Bund im Agrarpolitischen Apparat der NSDAP fest verankerte. Feierlich erklärte der Reichsbauernführer, daß mit dieser Uebernahme der Handel dem Liberalismus endgültig abgeschworen habe.

[4]) Der Deutsche Landhandels-Bund, unter der Führung des Reichsbauernführers, wurde damit ein Glied des deutschen Bauerntums und seine Gleichberechtigung mit den ebenfalls unter der Führung des Reichsbauernführers stehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften war damit begründet.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsnährstand-Gesetzes waren außer den landwirtschaftlichen Betrieben auch sämtliche Verteiler, Be- und Verarbeiter von Nahrungsmitteln sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Anmeldung beim Reichsnährstand verpflichtet. Für den Bereich der kaufmännischen, handwerklichen und industriellen Betriebe wurde die Hauptabteilung IV des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers, für die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Hauptabteilung III für zuständig erklärt. Die bis dahin vom Deutschen Landhandels-Bund durchgeführten Aufgaben gingen in das Arbeitsgebiet des Reichsnährstandes über. Das Fortbestehen des Deutschen Landhandels-Bundes war somit überflüssig geworden, weswegen seine Auflösung erfolgte.

---

[4]) „Die Landware" Nr. 1 vom 1. 10. 33.

Teil I

Der Reichsnährstand und die Grundlagen zur Neuordnung

A. Wissenschaftliche Grundlagen

Die Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit den Wiederbelebungsversuchen an der Landwirtschaft durch Maßnahmen, wie Osthilfe, Roggenstützungsaktion usw. gemacht worden waren, gaben klar zu erkennen, daß mit ähnlichen Mitteln die verzweifelte Lage der deutschen Landwirtschaft nicht zu bessern war. Es war vielmehr erforderlich, vollkommen neue Wege zu beschreiten.

[5]) Die gestellte Aufgabe, die Neuordnung der gesamten deutschen Ernährungswirtschaft durchzuführen, konnte nur eine umwälzende Lösung finden. Es war notwendig, die gesamte Ernährungswirtschaft aus den kapitalistischen Verflechtungen herauszulösen und nach neuen sozialistischen Grundsätzen aufzubauen.

Die Grundlagen für diesen Neubau gehen auf Gustav Ruhland zurück, von dem Reichsbauernführer Darré im Vorwort zur 2. Auflage des „System der Politischen Oekonomie" sagt: „Gustav Ruhland hatte, volkswirtschaftlich gesehen, den Liberalismus und seine Lehren wissenschaftlich überwunden, und zwar zu einer Zeit, als der Liberalismus gerade wirtschaftspolitisch auf seinem Höhepunkt angelangt war."

In dem Kapitel „Die Therapie des Kapitalismus" (Band III des „System der Politischen Oekonomie", S. 348 schreibt Ruhland:

> „Sobald man aber erkannt hat, daß die Unzulänglichkeit unserer heutigen „Gewerbe-Ordnung" durch noch so viele Novellen nicht mehr verdeckt werden kann, und daß es sich also darum handelt, **eine organische neuzeitliche Gewerbe-Ordnung im ganzen** zu schaffen, für welche das Syndikat zur grundlegenden Organisation wird, sobald wird auch die neue bessere Gewerbe-Ordnung ein Syndikats-Gesetz werden, dem folgende Bestimmungen nicht fehlen dürfen:

[5]) H. Reischle und W. Saure: Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 12.

a) Das Syndikat wird als wichtiges Organ der Gesellschaft auf ewige Zeiten gegründet.

b) Der Syndikatspreis ist immer gleich dem gesellschaftlichen Kostenwert. Wo die Gestehungskosten des Einzelbetriebes wesentlich billiger sind, wird vom Syndikat ein entsprechender Betrag bei der Abrechnung zurückbehalten und aus diesem Fonds dort zugelegt, wo Einzelbetriebe unter weniger günstigen Verhältnissen höhere Unkosten haben . . .

c) Der Kontingentierungsvertrag hat von dem bestehenden volkswirtschaftlichen Bedarf auszugehen. Die Produktion soll sich dem Bedarf anpassen. Daneben sind Vorräte zu halten, groß genug, um eine möglichst stetige mittlere Preispolitik zu sichern. Das Kontingent des einzelnen bestimmt sich nach seiner bisherigen Teilnahme an der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs.

d) Die Neuverteilung der Bedarfsveränderung soll nach folgendem Grundsatz geschehen: Der Großbetrieb ist bis heute in der Regel bereits genug entwickelt. Von jetzt ab soll für eine möglichste Ausbreitung mittlerer und kleiner selbständiger Existenzen Sorge getragen werden. Nur wo die bereits bestehende Produktionsfähigkit in einem unökonomischen Mißverhältnis zum überwiesenen Kontingent steht, soll sie weiter berücksichtigt werden. Eine Verschmelzung bisher bestehender Einzelbetriebe ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

e) Die **direkte** Zugehörigkeit zum Syndikat hat mindestens eine gewisse mittlere Betriebsgröße zur Voraussetzung. Kleinere Betriebe sollten sich zu Genossenschaften zusammenschließen und als solche **indirekten** Anschluß an das Syndikat suchen. Sobald die einfache Mehrheit der direkt syndikatsfähigen Betriebe der Gründung eines Syndikats zustimmt, ist die Minderheit gezwungen, sich diesem Syndikate anzuschließen. Die Effektivhändler werden, soweit es die rationelle Organisation von Bezug und Absatz gestattet, in das Syndikat aufgenommen."

Bevor die auf Grund des Reichsnährstand-Gesetzes durchgeführten Maßnahmen dargelegt werden, sei folgende Einschränkung erwähnt. Im Geleitwort zu „Der Reichsnährstand"[6]) schreibt Darré:

„Auf den Arbeiten dieses Gustav Ruhland baut das Reichsnährstand-Gesetz auf. Wir haben dabei nicht sklavisch nachgeahmt, da Ruhland in den Jahren 1900 bis 1914 — er starb 1914 — als er sein grundlegendes Werk schrieb, etwas andere volkswirtschaftliche Grundlagen und Zustände vorliegen hatte als wir Heutigen. Wohl aber hat mein langjähriger Mitarbeiter, **Dr. Hermann Reischle,** der Mitverfasser dieser Schrift, im Jahre 1932 auf den Grundgedanken Ruhlands aufbauend, und die gegebene wirtschaftliche Notlage in Deutschland vor

[6]) H. Reischle und W. Saure; a. a. O.

Augen, in generalstabsmäßiger Kleinarbeit diejenigen Voraussetzungen herausgearbeitet, auf denen dann im Sommer 1933 in ganz kurzer Zeit das vorliegende Reichsnährstand-Gesetz ausgearbeitet und dem Reichskabinett vorgelegt werden konnte."

Die mit der Leitung der Neuordnung des landwirtschaftlichen Marktes betrauten Männer waren sich von Anfang an darüber im klaren, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht auf Kosten der Verbraucher durchgeführt werden konnte, da ja gleichzeitig mit der Inangriffnahme von Maßnahmen zur Rettung des deutschen Bauerntums die Beseitigung der Arbeitslosigkeit in Industrie, Handel und Handwerk durchgeführt werden mußte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ergaben sich folgende Grundsätze[7]):

„Erstens mußte die Kaufkraft der städtischen Verbraucherschaft, insbesondere der industriellen Arbeiterschaft, berücksichtigt werden, denn hiervon hing nicht zuletzt das Gelingen der Arbeitsschlacht ab.

Zum zweiten durfte die Hebung des landwirtschaftlichen Preisspiegels nicht zu Lasten der Reichskasse gehen, die bis dahin jährlich dutzende, ja hunderte von Millionen Reichsmark in die Marktstützungsmaßnahmen hineingepulvert hatte. Diese waren außerdem nur sehr bedingt der Landwirtschaft zugute gekommen und meist in den Taschen der spekulierenden Börsenkreise gelandet.

Drittens schließlich ergab sich die beinahe unlösbar erscheinende Aufgabe, den ungeregelten Wettbewerb der landwirtschaftlichen Auslandserzeugnisse vom deutschen Markt fernzuhalten, ohne handelspolitisch und damit außenpolitisch in eine hoffnungslose Vereinzelung Deutschlands zu geraten."

B. Gesetzliche Durchführung

Die rechtlichen Grundlagen für die Neuordnung der deutschen Ernährungswirtschaft lieferte das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933" (RGBl. I, S. 626). Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Umfang des Reichsnährstandes

In diesem Gesetz wird der Reichsernährungsminister ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Feststellung, daß zum Reichsnährstand auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Ver-

[7]) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 11.

arbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören. Näheres hierüber ist in der Dritten Verordnung festgelegt.

2. **Ermächtigung zur Marktregelung**

Nach § 2 des Gesetzes kann der Reichsernährungsminister den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln.

3. **Ermächtigung zu Zusammenschlüssen**

Der § 3 gibt dem Reichsernährungsminister die Handhabe, zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenzuschließen oder an bestehende Zusammenschlüsse anzuschließen.

4. **Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

Die weiteren Paragraphen enthalten Bestimmungen über Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse, Uebertragung der Befugnisse an Beauftragte, Entschädigungen, Gültigkeit früherer Vorschriften, Strafen und Durchführungsbestimmungen.

Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß bereits vor Erlaß des Reichsnährstand-Gesetzes vom 13. September 1933 auf dem Gebiete der Milchwirtschaft durch die Bestellung eines Reichskommissars mit umfassenden Vollmachten, die im wesentlichen die gleichen Möglichkeiten zur Marktregelung schafften wie das Reichsnährstand-Gesetz, erfolgreiche Vorarbeit geleistet worden war, die sich noch bis Anfang 1935 auf die Vieh- und Fettwirtschaft ausdehnte. Die Ordnung der Märkte auf den vorgenannten Gebieten war infolge der ungeheuren Bedeutung dieser Nahrungsmittel für die Volksernährung vordringlich und konnte keinen Aufschub bis zur Bildung der entsprechenden Zusammenschlüsse erleiden.

Aus ähnlichen Gründen, insbesondere wegen der zu erwartenden Rekordernte an Getreide, konnte die Regelung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft nicht bis zur Bildung der Hauptvereinigung und der einzelnen Getreidewirtschaftsverbände hinausgezögert werden. Aus diesem Grunde wurden durch das „Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. August 1933“ (RGBl. I, S. 627) und die „Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933“ (RGBl. I, S. 810) Maßnahmen getroffen, die die gleichmäßige Versorgung mit Brotgetreide sicherstellten. Der Zusammenschluß der Mühlen ersetzte im Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 auf diesem Gebiet die Hauptvereinigung, die entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten erst später gestaltet werden konnte. Darüber hinaus aber mußten Vorkehrungen getroffen werden, um

die Rekordernte des Jahres 1933 nicht zu einem Fluche für den Bauern werden zu lassen. Deshalb wurde für das Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 durch das „Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933" (RGBl. I, S. 667) der Reichsernährungsminister ermächtigt, feste Preise für Getreide festzusetzen. Dabei wurde gleichzeitig bestimmt, daß Kaufverträge, wenn ein niederer Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem vom Reichsernährungsminister festgesetzten Preis abgeschlossen gelten. Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Völlig neu und umwälzend bei der Gestaltung der Ernährungswirtschaft ist die Bestimmung, daß im Reichsnährstand nicht nur die Erzeuger von Lebensmitteln zusammengeschlossen werden, sondern alle Gruppen, durch deren Hände die Nahrungsgüter bis zum Verbraucher gehen, gleichgültig, ob diese nur die Verteilung ausüben oder durch Be- und Verarbeitung die landwirtschaftlichen Nahrungsmittel-Rohstoffe in Lebensmittel verwandeln. Die Mitglieder des Reichsnährstandes werden in fünf Gruppen eingeteilt:

1. die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
3. den Landhandel, sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen,
5. die Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind oder werden.

In umfangreichen Ausführungsverordnungen, insbesondere der Dritten Verordnung, wird im einzelnen festgelegt, welche Gewerbe zum Reichsnährstand gehören und inwieweit bei gesetzlich vorgeschriebener Doppelmitgliedschaft — nämlich bei den Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft und beim Reichsnährstand — diese Stellen oder der Reichsnährstand zuständig ist. In Durchführung der Vorschriften wurden alle in Frage kommenden Berufsgruppen und Betriebe durch Aufrufe in den Tages- und Fachzeitungen aufgefordert, ihre Anmeldung zum Reichsnährstand zu vollziehen.

C. Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau des Reichsnährstandes kann im Rahmen dieser Arbeit nur soweit behandelt werden, als dies zum Verständnis der Zusammenhänge notwendig ist. Es kann sich also nur darum handeln, die Zuständigkeiten und das Zusammenarbeiten der einzelnen Dienststellen innerhalb der Zentralverwaltung des Reichsnährstandes und das Recht zum Erlaß von Anweisungen an die gebietsbeschränkten Organisationen — Landesbauernschaften und Marktverbände — soweit es den Handel berührt, darzulegen.

Im Aufbau des Reichsnährstandes wurden die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Reichshauptabteilung III, der Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Reichshauptabteilung IV zusammengeschlossen.

[8]) Die Aufgabe der Reichshauptabteilung IV war zunächst die rein organisatorisch-mitgliedsmäßige Erfassung der kraft Reichsnährstand-Gesetz aus dem bisher gewerblichen Bereich hinzugekommenen Personen und Firmen der Be- und Verarbeiter sowie Verteiler. Sie hatte weiter die Brückenstellung zu denjenigen Gruppen, die neben dem Reichsnährstand gleichzeitig anderen gewerblichen Gliederungen der Gesamtwirtschaft zugehören.

Nachdem der Aufbau und die Durchgliederung der Hauptvereinigungen abgeschlossen war, wurden die beiden Hauptabteilungen III und IV durch die Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. Februar 1935 zu einer neuen Reichshauptabteilung III „Der Markt" mit neuem Aufgabengebiet vereinigt (s. S. 19).

Nach und nach stellte sich allerdings heraus, daß durch das Fehlen einer geeigneten Vertretung des Handels eine Lücke entstanden war, die um so deutlicher fühlbar werden mußte, als die landwirtschaftlichen Genossenschaften in ihrem Reichsverband eine wertvolle Stütze hatten. Aus diesem Grunde wurden für die einzelnen Verteilersparten Fachschaften gegründet. Ueber Bedeutung und Arbeitsbereich der Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler folgen nähere Ausführungen auf Seite 42.

Bei einem Vergleich des Umfanges des Reichsnährstandes mit den von Ruhland aufgestellten Bedingungen (siehe Seite 12) für eine „organische neuzeitliche Gewerbe-Ordnung" ergibt sich die Feststellung, daß der Kreis der zum Reichsnährstand gehörigen Betriebe viel weiter gezogen wurde als es Ruhland fordert, der nur die „Effektivhändler, soweit es die rationelle Organisation von Bezug und Absatz gestattet" in das Syndikat aufgenommen wissen wollte. Die Erweiterung war notwendig geworden, weil es ja bei der Neuordnung neben der Schaffung auskömmlicher Preise für die landwirtschaftlichen Erzeuger vornehmlich darauf ankam, die Verbraucherpreise auf der gleichen Höhe bestehen zu lassen und nur dort in vereinzelten Fällen geringfügige Erhöhungen zuzulassen, wo der Verbraucherpreis gegenüber den tatsächlichen Gestehungskosten in einem krassen Mißverhältnis stand. Um nun von vornherein zu vermeiden, daß nach Ausschaltung der Spekulation in der Landwirtschaft diese etwa auf dem Wege der Agrarerzeugnisse über den Handel und die Veredelungsbetriebe erneut zum Schaden des Verbrauchers einsetzen könnte, wurden diese Gruppen mit in die marktregelnden Verbände aufgenommen. Auf diese Weise hat man erreicht, daß auch die Verteiler- und Verarbeiterbetriebe den Anordnungen des Reichsnährstandes unter-

[8]) Hermann Reischle. Archiv des Reichsnährstandes, Band 2. Der 2. Reichsbauerntag in Goslar. Reichsnährstand Verlags-Ges., Berlin, S. 64.

worfen und die Ueberwachung der Preise und der gleichmäßigen Versorgung von einer Zentralstelle aus gesichert wurde.

Bevor auf die besonderen Aufgaben der Hauptabteilung III, die heute die Verantwortung für die gesamte marktregelnde Tätigkeit des Reichsnährstandes trägt, eingegangen werden kann, ist der Hinweis notwendig, daß im Interesse einer schnellen Regelung des Absatzes der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen schon vor der endgültigen Konstituierung der Reichshauptabteilung III die Erzeuger, Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hauptvereinigungen zusammengeschlossen wurden, die zunächst lediglich der Staatsaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bzw. besonderer von diesem ernannter staatlicher Kommissare unterstanden (siehe Reichskommissar für die Milchwirtschaft, Seite 15).

Erst die Durchführungsverordnung zum Reichsnährstand-Gesetz (Vierte Verordnung) und die mit ihr im engen Zusammenhang stehende Organisationsanordnung des Reichsbauernführers vom 4. Februar 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes, RNWbl. S. 70) bezog die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse als körperschaftliche Mitglieder in den Reichsnährstand ein.

[9]) Sie stellt die unmittelbare organisatorische und funktionelle Verbindung her zwischen dem Reichsnährstand in seinen verschiedenen Gliederungen einerseits und den besonderen Verbänden und Vereinigungen im Bereiche der Marktordnung andererseits. Die Zusammenschlüsse üben nach wie vor auf den ihnen zugewiesenen Gebieten ihre marktregelnde Tätigkeit im Rahmen der für sie maßgebenden Gesetzesbestimmungen in verantwortlicher **Selbstverwaltung** aus. Sie sind jedoch nunmehr in dieser ihrer Tätigkeit der Ueberwachung und Aufsicht sowie einer weitgehenden Einwirkung und Einflußnahme durch den Reichsnährstand unterworfen. **Der Reichsnährstand hat damit die oberste ständische Führung und Verantwortung der Marktordnung übernommen.**

Von den besonderen Pflichten (§ 2, Abs. 1 der Vierten Verordnung) die ihm dabei auferlegt sind, ist zu erwähnen, „angesichts der Auswirkung jeder marktregelnden Maßnahme auf benachbarte Marktgebiete die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend zu berücksichtigen" und „stets den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung zu tragen", weil mit diesen Bestimmungen klar zum Ausdruck kommt, daß sich marktregelnde Anordnungen einer Hauptvereinigung niemals zum Schaden eines anderen Zweiges der Ernährungswirtschaft auswirken dürfen.

Entsprechend der hohen Verantwortung, die mit der Führung und Leitung der Marktordnung verbunden ist, wurden dem Reichsnährstand weitgehende Befugnisse gegenüber den Hauptvereinigungen erteilt. So kann er insbesondere Anweisungen erlassen

[9]) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 67.

hinsichtlich des Geschäftsverkehrs, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und in Personalangelegenheiten, ferner Bücher, Schriften und Rechnungen einsehen, sowie Auskünfte verlangen und Nachprüfungen vornehmen lassen. Außerdem steht ihm das Recht zu, Sitzungen von Organen anzuberaumen, Mängelrügen zu erteilen und deren Abstellung zu verlangen. Weiterhin ist er befugt, Anordnungen und Maßnahmen aufzuheben oder ihre Durchführung zu untersagen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß das Aufsichts- und Eingriffsrecht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gegenüber den Zusammenschlüssen und umgekehrt die Verantwortung derselben gegenüber dem Minister (§ 4 des Reichsnährstand-Gesetzes) durch die Aufsicht und Ueberwachung seitens des Reichsnährstandes nicht berührt wird. (§ 2 Abs. 6 der Vierten Verordnung.)

Eine weitere Einflußnahme des Reichsnährstandes auf die Geschäftsführung der Zusammenschlüsse ist durch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Vierten Verordnung gegeben, nach denen der Reichsbauernführer das Recht hat, den Zusammenschlüssen Satzungen zu geben sowie Abberufungen und Neubestellungen von Angestellten vorzunehmen, was bisher das ausschließliche Recht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gewesen war, allerdings unter der Einschränkung, daß die Zustimmung des Ministers vorher einzuholen ist. Die Vorsitzenden der Hauptvereinigungen und derjenigen Zusammenschlüsse, die für das Reichsgebiet bestehen, werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

Für das Aufgabengebiet der Reichshauptabteilung III und der ihr nachgeordneten Dienststellen gilt folgendes:

1) Die Reichshauptabteilung III

Das Aufgabengebiet der neuen Reichshauptabteilung III — gebildet durch Zusammenlegung der früheren Hauptabteilungen III und IV auf Grund der Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. Februar 1935 (RNVbl. S. 70) — beruht auf der Anordnung des Reichsbauernführers vom 6. November 1935 (Dienstnachrichten des RNSt. Nr. 520, S. 394) ergänzt durch die Anordnung des Verwaltungsamtsführers vom 6. November 1935 (DN. d. RNSt. 521, S. 396).

[10]) In der Reichshauptabteilung III werden alle Angelegenheiten der Marktordnung behandelt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören ferner die allgemeinen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Landhandels sowie Kredit-, Verkehrs- und Versicherungsfragen.

Auf dem Gebiete der Marktordnung sind in der Reichshauptabteilung III sämtliche Hauptvereinigungen und sonstigen Wirtschaftlichen Vereinigungen, welche für das ganze Reichsgebiet be-

[10]) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 70.

stehen oder noch gebildet werden, zusammengefaßt. Ihr unterstehen ferner die noch vorhandenen Reichsbeauftragten, die der Reichsnährstand gemäß einer ihm auf Grund des § 2 des Reichsnährstand-Gesetzes vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Ermächtigung zur Marktregelung für einzelne Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen bestellt hat.

2) Die Landesbauernschaften

Gebietsmäßig gliedert sich der Reichsnährstand in 20 Landesbauernschaften*). Diese sind Dienststellen des Reichsnährstandes und nicht (wie die früheren Landwirtschafts- und Bauernkammern, deren Aufgaben sie u. a. durchführen und mit deren Gebiet sie sich in der Regel decken) rechtsfähige Körperschaften. Der Verwaltungsaufbau entspricht in allen wesentlichen Zügen dem Aufbau der Reichsspitze.

Den Landeshauptabteilungen III gehören auf dem Gebiete der Marktordnung nicht die Hauptvereinigungen und die für das ganze Reichsgebiet bestehenden Vereinigungen, sondern die bestehenden oder noch zu bildenden Gebietsverbände (Getreide-, Milch-, Viehwirtschaftsverbände, Eierverwertungsverbände) sowie die Gebietsbeauftragten für bestimmte Erzeugnisse an, soweit sie im Gebiet der betreffenden Landesbauernschaft ihren Sitz haben, und schließlich die Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

3) Die Kreisbauernschaften

Sowohl hinsichtlich Rechtsnatur und Verwaltungsaufbau als auch in Bezug auf das Aufgabengebiet gilt für die Kreisbauernschaften sinngemäß das Gleiche wie für die Landesbauernschaften.

4) Die Zusammenschlüsse (Hauptvereinigungen und Wirtschaftliche Vereinigungen)

Schon vor Erlaß des Reichsnährstand-Gesetzes hatte sich die Notwendigkeit ergeben, auf dem am meisten gefährdeten Gebiet der Milchwirtschaft die Erzeuger-, Be- und Verarbeiter sowie Verteiler von Milch und Milcherzeugnissen zum Zwecke der Regelung des Absatzes, der Preise und Preisspannen zu Verbänden zusammenzuschließen (siehe Seite 15). Die 1933/34 gebildeten 15 Milchwirtschaftsverbände wurden später in der Deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung), der heutigen Hauptvereinigung der Deutschen Milchwirtschaft, zusammengefaßt. Im weiteren Ausbau des Reichsnährstandes wurde nach und nach auch auf den übrigen Gebieten für die einzelnen Erzeugnisse bzw. für Erzeugnisgruppen je eine Hauptvereinigung gebildet, die alle nach denselben Grundsätzen aufgebaut sind und jeweils auf ihrem Gebiete die Marktordnung nach den Weisungen der Reichshauptabteilung III durchzuführen haben. Auf dem Gebiete der Getreide-

*) Infolge Zusammenlegung der Landesbauernschaften Hannover und Braunschweig zu einer Landesbauernschaft Hannover-Braunschweig ist die Zahl nunmehr 19.

wirtschaft wurde durch die Getreideverordnung (nähere Ausführungen siehe Seite 31) die „Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft" geschaffen*). Je nach dem Umfange und der Bedeutung der Erzeugung gliedern sich die Hauptvereinigungen in einzelne Wirtschaftsverbände, die regionale Vereinigungen darstellen. Die Grenzen dieser Wirtschaftsverbände decken sich im allgemeinen mit den Grenzen der Landesbauernschaften.

Außerdem bestehen noch einige Wirtschaftliche Vereinigungen, deren Bildung auf die Besonderheit des Marktgebietes zurückzuführen ist. In ihnen sind in der Hauptsache Be- und Verarbeitungsbetriebe zusammengefaßt, die ihrer Art nach eine besondere Stellung einnehmen. Zumeist sind die Wirtschaftlichen Vereinigungen eng an die entsprechende Hauptvereinigung angelehnt, bzw. durch Personalunion im Vorsitz mit dieser verbunden. Das ist z. B. der Fall bei der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen".

Sowohl die Hauptvereinigungen als auch die Wirtschaftlichen Vereinigungen und die regionalen Marktverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts und unterstehen der staatlichen Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Innerhalb der Hauptvereinigungen sind die Genossenschaften und die Handelsbetriebe zu Fachschaften zusammengeschlossen. Bei der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft besteht die „Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler".

Ueber die Aufgaben der Fachschaften sowie über ihre Gliederungen folgen nähere Angaben im Teil II, S. 42.

Anhang

Die Reichsstellen

Eine der Hauptursachen des Rückganges der landwirtschaftlichen Produktion war die Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Erzeugnissen. Infolge der geringeren Gestehungskosten, bedingt durch bessere klimatische Verhältnisse und billigere Arbeitskräfte, konnte das Ausland der deutschen Landwirtschaft schon früher erfolgreich Konkurrenz machen. Dieser Wettbewerb hatte aber nach dem Kriege solche Formen angenommen, daß die Existenzberechtigung der heimischen Landwirtschaft in Frage gestellt wurde. Hinzu kam noch in den letzten Jahren, daß die an sich schon verhältnismäßig niedrigen Preise ausländischer Agrarerzeugnisse infolge der Weltagrarkrise auf einen vorher nie erreichten Tiefstand zurückgingen. Erste Voraussetzung für die Verbesserung der Lage des deutschen Bauerntums mußte also die Drosselung der überflüssigen Einfuhr sein und erst dann

*) Durch Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 700) Name geändert in: „Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft".

konnte eine Ordnung des innerdeutschen Marktes mit Erfolg durchgeführt werden. Sowohl für die Marktregelung im Innern als auch für die Ausschaltung der ungerechtfertigten Einfuhr reichte jedoch die Organisation des ständischen Aufbaues, wie sie uns im Reichsnährstand entgegentritt, nicht aus.

[11]) Die Marktordnung und Preispolitik läßt sich dann am besten durchführen, wenn die an der Ernährungswirtschaft beteiligten Gruppen wissen, daß sich in der Hand des Reiches genügend Vorräte des einen oder anderen Nahrungsmittels befinden. Ebenso ist der autoritär festgesetzte Preis dann am besten gesichert, wenn die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler wissen, daß das Reich aus seinen Vorräten jederzeit Waren zu den festgesetzten Preisen abgeben kann, so daß jede Spekulation, durch eine angespannte Versorgungslage höhere Preise zu erzielen, ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grunde wurden Reichsstellen errichtet, deren Aufgabe darin besteht,

1. die Schleusung der notwendigen Einfuhren vorzunehmen,
2. bei Ueberangebot auf den Märkten die überstehenden Mengen zum festgesetzten Preise herauszukaufen,
3. bei stärkerem Bedarf diese Waren wieder dem Markte zuzuführen.

Der Zweck dieser Regelung war, jede Spekulation mit Lebensmitteln zu verhindern, ohne den selbständigen Handel bei der Erfüllung seiner volkswirtschaftlich notwendigen Aufgabe des Ausgleichs zwischen Erzeugung und Bedarf auszuschalten.

Von großer Bedeutung sind die Reichsstellen in solchen Fällen, bei denen es dem Handel infolge der durch die Bestimmungen der Marktordnung festgelegten Preise nicht möglich ist, den Warenaustausch nutzbringend vorzunehmen, wie z. B. beim Ankauf des Getreides in den sogenannten toten Winkeln. Besonders erwähnenswert ist auch die Tätigkeit der Reichsstellen im Rahmen der staatlichen Vorratswirtschaft, auf die im Teil II der Arbeit noch besonders einzugehen ist.

[12]) Ueber die Arbeitsweise der Reichsstellen ist festzustellen, daß diese im In- und Ausland nicht zum Zwecke des Erwerbs oder Geldverdienens kaufen, sondern nur um ihre marktordnende Tätigkeit auszuüben. Soweit es die handelspolitische Lage zuläßt, bedienen sich die Reichsstellen bei der Einfuhr derjenigen Wirtschaftskreise, die vorher die Einfuhren getätigt haben, während das Lagern der Waren unter allen Umständen durch die dazu berufenen Verteiler vorgenommen wird.

Die privatwirtschaftliche Konstruktion einer G. m. b. H. der Reichsstellen, wie sie früher in der mit Reichsmitteln arbeitenden Deutschen Getreidehandels-Gesellschaft bestanden hatte, wurde verlassen. Die Finanzierung der Reichsstellen erfolgt durch Reichszuschüsse und Reichsgarantien. Es ist Vorsorge getroffen, daß

11) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 343.
12) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 344.

öffentliche Mittel bei Marktstützungsaktionen nur im Interesse volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten eingesetzt werden, im Gegensatz zu früher, wo große Verluste am Volksvermögen bei ähnlichen Maßnahmen zu verzeichnen waren.

Da im allgemeinen die Weltmarktpreise für Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Rohstoffe unter den vom Reichsnährstand festgesetzten Preisen liegen, ergeben sich bei der staatlich geleiteten Einfuhr gewisse Ueberschüsse, die restlos entweder für die Eigenerzeugung oder zur Förderung des Marktes (Aufklärung, Werbung und Verbrauchslenkung) verwendet werden.

Auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft werden die dargelegten Aufgaben lt. Gesetz vom 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 313) von der „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" durchgeführt. Diese Reichsstelle stellt eine Erweiterung der bereits mit Gesetz vom 26. 3. 1930 (RGBl. I S. 88) errichteten Reichsmaisstelle dar.

Teil II

Die Funktionen des Handels im Reichsnährstand

A) Die Marktordnung

1. Allgemein

Bei der Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte auf Grund der im Teil I dieser Arbeit im einzelnen dargelegten gesetzlichen Bestimmungen und mit Hilfe der neugeschaffenen Organisation des Reichsnährstandes war die Forderung der Landwirtschaft nach auskömmlichen Preisen für alle Erzeugnisse ebenso entscheidend wie die Tatsache, daß im Interesse der Verbraucherschaft eine Erhöhung der Preise für Lebens- und Genußmittel untragbar war. Die Sicherung von Erzeugerpreisen, die dem Bauern und Landwirt neben den reinen Gestehungskosten die Möglichkeit zur Erhaltung und Verbesserung der Betriebseinrichtungen sowie zur allmählichen Entschuldung des Hofes gab, war deswegen ein unabwendbares Ziel, weil der Nationalsozialismus im Bauerntum nicht nur den Erzeuger des Nahrungsgutes sieht, sondern vielmehr den Erhalter des Volkes überhaupt. Eine Belastung der Verbraucher konnte aber aus dem Grunde nicht in Frage kommen, weil gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Marktregelung die Beseitigung der Arbeitslosigkeit die vordringlichste Aufgabe der Staatsführung war, — eine Aufgabe, die allerdings nur ohne Störung des Preisgefüges auf dem Lebensmittel- und Bedarfsartikelmarkte gelöst werden konnte. Darüber hinaus mußte Vorsorge getroffen werden, daß der Warenaustausch mit anderen Staaten weder den Absatz deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Inland beeinträchtigte, noch eine Behinderung der Ausfuhr deutscher industrieller Fertigwaren verursachte. Aus diesen Notwendigkeiten heraus wurden bei der Regelung der landwirtschaftlichen Märkte folgende Ziele aufgestellt:[13])

a) **Schutz des Erzeugers** durch Schaffung eines festen Preisgefüges sowie durch Sicherung der Abnahme der erzeugten Ware,

[13]) H. Korte — L. Herrmann: Deines Volkes Nahrungssorgen, Berlin 1936, S. 30.

b) **Verbraucherschutz** durch Festsetzung von Fest- oder Höchstpreisen für die hauptsächlichsten Lebensmittel sowie Festlegung bestimmter Qualitätsgarantien und eine gleichmäßige Versorgung sämtlicher Bevölkerungsschichten mit den vorhandenen Lebensmitteln,

c) **Ordnung der Warenbewegung,** verbunden mit einer Betreuung der Verteiler sowie der Be- und Verarbeiter der Lebensmittel.

Diese Zielsetzung hat demnach als Basis die Bedarfsdeckungswirtschaft. Alle Maßnahmen zur Marktregulierung kreisen um die beiden Pole Erzeuger und Verbraucher. Dabei ist die Feststellung wichtig, daß sich seit Inkrafttreten der Marktordnungsbestimmungen eine bedeutsame Wandlung insofern vollzogen hat, als im Anfang die größere Notwendigkeit zum Schutze des Erzeugers vorlag, während heute der Verbraucherschutz im Vordergrund des Interesses steht.

Die ungeregelte Einfuhrwirtschaft hatte die Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion und zwar zu Preisen zur Folge gehabt, mit denen die heimische Landwirtschaft nicht konkurrieren konnte. Das Angebot überstieg in den Jahren 1930 bis 1932 bei weitem die Nachfrage, war aber auch in den Jahren 1933 und 1934 noch so groß, daß ein sofortiger Erzeugerschutz notwendig wurde.

Eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Landwirtschaft auf lange Sicht setzte eine Außenhandels- und Preispolitik voraus, die den einheimischen Erzeugern die Produktionskosten sicherte und Garantie für die Abnahme bot. Die Voraussetzungen zur Beseitigung des unheilvollen Einflusses der ausländischen Erzeugnisse auf den deutschen Markt wurde mit Hilfe der Reichsstellen geschaffen, die mengenmäßig nur soviel ausländische Waren zur Einfuhr zulassen, als der deutsche Markt zusätzlich aufnehmen kann, und zwar zu Preisen, die keine Störung des inländischen Preisniveaus verursachen. Die Erhöhung der inländischen Erzeugerpreise erfolgte zum größten Teil durch Einsparungen bei der Verkürzung der Absatzwege sowie durch die Beseitigung überflüssiger Zwischenhandelsgewinne, worauf noch zurückzukommen ist.

Auch aus politischen Gründen mußte dafür Sorge getragen werden, daß die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Nahrungsmittelzufuhren auf ein Minimum zurückging. Zu diesem Zwecke wurde das deutsche Landvolk auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar 1934 zur „Erzeugungsschlacht" aufgerufen, die sich zum Ziele gesetzt hat, eine Steigerung der Erzeugung durch Vergrößerung der Anbauflächen und der Hektarerträge bzw. der Tierhaltung und Nutzung bei denjenigen Nahrungsmitteln zu erzielen, deren Bedarf noch nicht restlos aus dem deutschen Boden gedeckt werden kann. Dieser Angriff auf die Mehrerzeugung erfolgt planmäßig, d. h. nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten,

aber ohne daß die Freiheit der Erzeuger hinsichtlich des Anbaues beschränkt wird. Die Maßnahmen sind also nicht planwirtschaftlicher Natur. Allerdings ist Vorsorge getroffen, daß eine Anbauerweiterung aus spekulativen Gründen unterbleibt; denn der Erzeugerschutz durch Preissicherung und Abnahmegarantie erstreckt sich nur auf diejenigen Mengen, die für die Bedarfsdeckung notwendig sind.

Der Rückgang des weltwirtschaftlichen Warenaustausches und die Deutschland aufgezwungenen autarkischen Maßnahmen brachten es mit sich, daß auf einigen Lebensmittelmärkten in den letzten Jahren Verknappungen zu verzeichnen waren, da trotz Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion diese noch nicht ausreichte, um den durch die gesteigerte Kaufkraft vergrößerten Bedarf zu decken. Dabei trat der mit der Marktordnung zur Tatsache gewordene Verbraucherschutz deutlich in Erscheinung. Obgleich die Nachfrage das Angebot bei weitem überstieg, konnte die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit den vorhandenen Nahrungsmitteln sowohl nach Menge als auch nach Preis gleichmäßig und gleichbleibend durchgeführt werden. Auch die Qualitätsvorschriften sind beachtet worden und haben die Preiswahrheit in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Das Prinzip der Bedarfsdeckungswirtschaft, wie es bei der Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte zur Anwendung gekommen ist, hat sich sowohl in bezug auf den Schutz des Erzeugers bei Ueberangebot als auch zugunsten der Verbraucher bei Mangellagen bewährt.

Bei allen Maßnahmen hatte aus den bereits dargelegten Gründen der Erzeuger- und Verbraucherschutz im Vordergrund zu stehen. Die dazwischenliegenden Glieder, die Be- und Verarbeitungsbetriebe und die Verteiler von Lebensmitteln konnten erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Die Sicherung auskömmlicher Preise war eine Voraussetzung zur Wiederbelebung der Landwirtschaft. Wenn aber eine Erhöhung der Erzeugererlöse ohne eine Belastung der Verbraucher vorgenommen werden sollte, so konnten Einsparungen nur bei den zwischen diesen beiden Polen liegenden Gruppen vorgenommen werden, also auf dem Wege der Ware von der Produktion zur Konsumtion. Neben der Verhinderung ungerechtfertigter Zwischenhandelsgewinne kam es im wesentlichen darauf an, eine Verkürzung der Absatzwege herbeizuführen, wobei mit Sorgfalt vorgegangen werden mußte. Denn der Versorgungsablauf durfte keinerlei Störungen erfahren und die mit der Durchführung der Versorgung beauftragten Gewerbebetriebe mußten in ihrer Existenz erhalten werden, soweit sie volkswirtschaftlich wichtige Funktionen erfüllten.

Diese Aufgabe wurde auf den einzelnen Gebieten der Ernährungswirtschaft verschieden gelöst. Bei der Darstellung der Marktregelung in der Getreidewirtschaft ist in der vorliegenden Arbeit darauf besondere Rücksicht genommen worden. Auch die

Behandlung der Getreidehandelsfunktionen erfolgte unter diesem Gesichtspunkt.

2. Getreide:

Marktregelung im Getreidewirtschaftsjahr 1933/34

Die in bedrohlichem Ausmaße zunehmende Verschuldung der deutschen Landwirtschaft in den Jahren vor 1933 hatte zur Folge, daß die meisten landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem die kleinbäuerlichen Erzeuger, gezwungen waren, den größten Teil der Ernte sofort nach Bergung und Ausdrusch auf den Markt zu bringen, um die im Laufe des Jahres eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Düngemittel-, Maschinen- und Gerätebezug erfüllen zu können. Hinzu kam noch, daß die Abhängigkeit der Preise vom Weltmarkt und die damit verbundenen Schwankungen den Erzeugern keine Gewähr boten, bei Selbsteinlagerung und Verkauf im Laufe des Wirtschaftsjahres einen entsprechenden Ausgleich für Unkosten, Schwund, Zinsen usw. in Form eines höheren Preises zu erzielen. Da weder der ländliche Aufkaufhandel noch die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Lage waren, die angebotenen Mengen restlos zu einem den Erzeugungskosten entsprechenden Preise aufzunehmen, bewirkte das Ueberangebot nach der Ernte jedesmal einen starken Preisverfall.

Hatte das Absinken der Preise schon bei normalen Ernten zu verhängnisvollen Rückwirkungen auf die Landwirtschaft und letzten Endes auch auf die Verteiler- und Verarbeiterbetriebe geführt, so war zu befürchten, daß die im Jahre 1933 eingebrachte Rekordernte an Getreide noch mehr zu einem Fluche für den Bauern werden mußte. Wenn auch das früher zur Stützung der Preise mehrfach mit Erfolg angewandte Mittel der Ausfuhrbegünstigung durch sogenannte Ausfuhrscheine, die es ermöglichten, eine gleiche Menge Getreide zollfrei wieder einzuführen, im Jahre 1933 noch nicht aufgehoben wurde, so hat es trotzdem keine große Bedeutung mehr erlangt. Denn die Staatsführung mußte darauf bedacht sein, zur Sicherung der Volksernährung und zum Aufbau einer nationalen Getreidereserve möglichst viel Getreide im Lande zu behalten. Das war um so notwendiger, als der auswärtige Handel Deutschlands kurz nach der Machtübernahme infolge des Boykotts deutscher Waren einen starken Rückgang erfahren hatte. Es mußte befürchtet werden, daß etwa im Laufe des Wirtschaftsjahres sich als notwendig erweisende Einfuhren an Brotgetreide nicht getätigt und damit die Volksernährung erschüttert werden konnte.

Aus diesen Erwägungen heraus wurden im Herbst 1933 auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft Sofortmaßnahmen ergriffen, die einerseits den Erzeugern einen gerechten Lohn sicherten, andererseits aber auch Gewähr für eine ausreichende Ernährung des gesamten Volkes boten. Die systematische Ordnung des Getreidemarktes wurde erst im darauf folgenden Wirtschaftsjahre in Angriff genommen.

Die für die Uebergangslösung notwendigen Grundlagen bildeten folgende Gesetze:

1. Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (RGBl. I, S. 627).

2. Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (RGBl. I, S. 667).

Neben diesen speziell für die Regelung des Getreidemarktes erlassenen Gesetzen hat auch das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933" (RGBl. I, S. 626) als Rahmengesetz für die entsprechenden Maßnahmen Anwendung gefunden.

Die vorgenannten Gesetze sind Ermächtigungsgesetze und beschränken sich darauf, den Reichsernährungsminister zur Durchführung bestimmter Aufgaben zu ermächtigen. Die Ausführungsbestimmungen wurden auf dem Verordnungswege erlassen und hatten zunächst Gültigkeit für das Getreidewirtschaftsjahr 1933/34.

Die Maßnahmen zur Marktstabilisierung sind gekennzeichnet durch die Schaffung von Erzeuger-Festpreisen für Roggen und Weizen. Alle übrigen Bestimmungen haben nur dazu gedient, das Festpreissystem zu untermauern und den Marktverlauf störungsfrei zu erhalten.

Die Einführung von Festpreisen bedeutete eine Umwälzung gewaltigen Ausmaßes. Wurde doch die Herrschaft des Preises als Regulator des Marktes damit beseitigt und gleichzeitig dem Terminhandel mit Getreide die Grundlage entzogen. Eine weitere Folge davon war, daß die Spekulation auf die Ernte des nächsten Jahres restlos unterbunden wurde.

Die Erzeugerfestpreise sind regional verschieden. Sie verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack und für Lieferung vom Erzeuger frei Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Eisenbahn oder zu Wasser versandt wird, einschließlich der Kosten des Verladens daselbst. Entsprechend den gegebenen Erzeugungs- und Absatzverhältnissen steigen sie von Osten nach Westen an und sind am niedrigsten in den von den Hauptverbrauchszentren entferntesten Ueberschußgebieten des Ostens, am höchsten in den Großverbrauchergebieten im Westen und Südwesten des Reiches. Die Abgrenzung der für die einzelnen Landschaften gültigen Festpreise erfolgt durch die Einteilung des Reichsgebietes in sogenannte Preisgebiete, deren Anzahl bei Roggen 9 und bei Weizen 11 beträgt. Die Grenzen weichen also bei den beiden Brotgetreidearten voneinander ab.

Die Festpreisstaffelung durch Einteilung von Preisgebieten ist so durchgeführt, daß sie im weitesten Umfange den natürlichen Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnissen in den verschiedenen Gauen Rechnung trägt und daß die natürlichen Preisunterschiede, die sich im wesentlichen aus den Fracht- und Umschlagskosten bei der Bewegung der Ware von den Ueberschuß- nach den Zuschuß-

gebieten ergeben, zur Grundlage gemacht wurden. Bei einer derartigen Regelung war es allerdings nicht zu vermeiden, daß Gebiete aneinanderstoßen, bei denen für Weizen z. B. ein Preis von 177,— und 182,— RM oder 180,— und 186,— RM je To. gezahlt werden mußte.

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr zu tragen hat. Gegen etwaige Mißbräuche, durch Verladen von einer um einige Kilometer entfernteren Bahnstation einen wesentlich höheren Festpreis zu erlangen, bietet das Gesetz weitgehende Handhaben in den Strafbestimmungen.

Außer der der Entfernung vom Markte entsprechenden räumlichen Staffelung der Preise wurde auch das zeitliche Ansteigen der Festpreise im Verlaufe des Wirtschaftsjahres von vornherein festgelegt. Beginnend im November 1933 und zunächst im Juni 1934 endigend, erhöhten sich die Preise für Roggen und Weizen monatlich um wechselnde, allmählich ansteigende Beträge je Tonne.

Die Einführung der sogenannten Reports, der monatlich ansteigenden Zuschläge zur Deckung der Unkosten der Lagerung und des bei der Aufbewahrung eintretenden Schwundes, förderte die Lagerhaltung sowohl beim Erzeuger als auch bei der zweiten Hand. Damit wurde wesentlich die staatliche Vorratshaltung der „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" entlastet, die trotz Herausnahme überstehender Bestände allein nicht in der Lage gewesen wäre, eine allen Erfordernissen gerecht werdende Vorratswirtschaft durchzuführen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (RGBl. I, S. 810) gebildete Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, die als erster Zusammenschluß auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft anzusehen ist, im Wirtschaftsjahre 1933/34 infolge Fehlens der Hauptvereinigung wichtige Funktionen erhalten hatte. Diese erstreckten sich einerseits auf die Untermauerung des Festpreissystems und andererseits auf die Unterstützung bei der Schaffung der nationalen Getreidereserven.

Durch die straffe Erfassung der 30 000 deutschen Mühlen und die Möglichkeit, bindende Anordnungen zu erlassen, deren Uebertretung durch Strafvorschriften geahndet werden konnte, die bei besonders groben Verstößen die Schließung des Betriebes zur Folge hatten, war Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften gegeben und somit das Festpreissystem im ganzen wirkungsvoll gestützt.

Die Wirtschaftskrise hatte auch bei den Mühlen einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf aller gegen alle entfesselt, der zusammen mit der Preisentwicklung die Wirtschaftlichkeit der Mühlen in weitem Umfange erschütterte. Dieser sich zum Schaden aller Beteiligten auswirkenden Entwicklung wurde mit Hilfe einschränkender Maßnahmen entgegengetreten. Neben der Genehmi-

gungspflicht bei Neuerrichtung von Betrieben oder bei Erweiterung bestehender Betriebe hat man eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Mühlen durch die Kontingentierung der Verarbeitungsmengen herbeigeführt. Die Regelung wurde in der Weise getroffen, daß jede deutsche Mühle, die am 1. September 1933 in Betrieb war, ein für immer feststehendes Grundkontingent und anteilig an dem Gesamtbedarfe an Mehl ein Vermahlungskontingent erhielt, das in jedem Wirtschaftsjahre in einem bestimmten Verhältnis zu dem Grundkontingent steht. Diese Maßnahmen bei den Mühlen trugen wesentlich dazu bei, daß im Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 marktregelnde Eingriffe ohne Erschütterung des Marktes vorgenommen werden konnten.

Von den besonderen Aufgaben der Mühlen innerhalb der Marktordnung ist ihre Tätigkeit bei der Bildung der nationalen Reserve an Getreide hervorzuheben. Die den meisten Mühlen zur Verfügung stehenden Lagerräume boten die Möglichkeit, diese in stärkstem Maße für die Vorratswirtschaft mit heranzuziehen und gleichzeitig damit eine starke Entlastung des Getreidemarktes herbeizuführen. Im Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 hat man davon weitgehenden Gebrauch gemacht, indem die Mühlen verpflichtet wurden, mit Wirkung vom 8. November 1933 ab zunächst mindestens 150 v. H. der Menge an Inlands- und Auslandsroggen bzw. Weizen, die sie in der Zeit vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hatten, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten. Die einzulagernde Menge mußte Inlandsroggen bzw. Inlandsweizen der Ernte 1933 sein. Als die zunächst festgelegten Mengen noch keine entscheidende Entlastung des Marktes brachten, wurde die Einlagerungspflicht auf 200 v. H. der monatlichen Vermahlungsmenge ausgedehnt.

Gleichzeitig mit der Anordnung zur Pflichteinlagerung wurden auch Bestimmungen über die Bezahlung der gekauften Ware erlassen und damit der Anfang zur Beseitigung der nach und nach infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise eingerissenen und sich zum Nachteil aller Beteiligten auswirkenden Pumpwirtschaft gemacht. Die Bestimmungen verlangten, daß von der vorgeschriebenen Menge gekauft, bezahlt und eingelagert sein müssen bis spätestens zehn Tage nach Inkrafttreten der Verordnung 35 v. H., nach weiteren zehn Tagen weitere 35 v. H. und der Rest nach Ablauf von nochmals zehn Tagen.

Irrtümlicherweise werden häufig die im Herbst 1933 eingeführten festen Preise für Erzeuger als Festpreise schlechthin bezeichnet, während es sich hierbei um Mindestpreise für den Erzeuger handelt, die überschritten, aber nicht unterschritten werden durften.

Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich die Feststellung, daß die ersten Vorschriften über die Preisregelung nur für den Verkehr zwischen den Erzeugern und der ersten aufnehmenden Hand Gültigkeit hatten. Alle zweithändigen Getreidebestände unterlagen keinerlei Beschränkung.

Marktordnung im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35

Nachdem mit den Sofortmaßnahmen vom Herbst 1933 die Gefahr der Verschleuderung der Rekordernte gebannt war, wurden unter Berücksichtigung der bei der Uebergangslösung gemachten Erfahrungen die Grundlagen für die systematische Ordnung der Getreidewirtschaft ausgearbeitet. Diese haben ihren Niederschlag gefunden in dem Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (RGBl. I, S. 527), in der Folge Getreidegrundgesetz genannt, und in der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (RGBl. I, S. 629), in der Folge Getreideverordnung genannt.

Der Inhalt der Vollmachten im **Getreidegrundgesetz** ist im wesentlichen folgender[14]):

„a) Schaffung der Rechtsgrundlage dafür, den Erzeugern von Getreide eine Ablieferungspflicht und ein Ablieferungsrecht aufzuerlegen (§ 1).

b) Umlage des Gesamtbedarfs an Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung auf die Gesamterzeugerschaft (§ 2).

c) Schaffung der Möglichkeit, das gesamte Getreide durch eine Reichsstelle in den Verkehr zu bringen, also ein Monopol zu schaffen (§ 5)."

Infolge der jährlichen Schwankungen der Brotgetreideernte, die einmal auf Witterungseinflüsse, zum anderen aber auch auf Veränderungen in der Anbaufläche zurückzuführen sind, mußten alle Möglichkeiten berücksichtigt werden, die sich aus einer Rekordernte, aus einer Normalernte oder aus einer geringeren Ernte ergeben können. Aus diesem Grunde hat man bei den drei an der Versorgung beteiligten Gruppen, den Erzeugern, den Verteilern und den Verarbeitungsbetrieben, das Ablieferungs- bzw. Veräußerungsrecht bei normalen und übernormalen Ernten der Ablieferungs- bzw. Veräußerungspflicht bei unter dem Durchschnitt liegenden Ernten gegenübergestellt. Damit wurde für den gesamten Marktverlauf auf Jahre hinaus das Prinzip der Bedarfsdeckungswirtschaft zur Grundlage, das auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft seine volle Entfaltung erfahren hat.

Die **Getreideverordnung** stellt ein umfassendes Gesetzeswerk dar, das eingehende Bestimmungen über den Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft, sowie über den Verkehr mit Getreide aller Art, einschließlich Preis- und Qualitätsvorschriften enthält. Von der großen Anzahl der Anordnungen sollen im folgenden diejenigen erwähnt werden, die von Einfluß auf die Gestaltung des Getreidemarktes und insbesondere auf die Entwicklung des Handels gewesen sind unter Berücksichtigung der im gleichen Jahre ergangenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ver-

14) H. Reischle und W. Saure; a. a. O., S. 174.

ordnung zur Aenderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 16. Oktober 1934, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 242 v. 16. 10. 34).

Ueber den Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft wurde festgelegt:

a) Zu Getreidewirtschaftsverbänden werden die Betriebe zusammengeschlossen,
   1. die inländisches Getreide erzeugen,
   2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
   3. die Getreide oder Erzeugnisse hieraus verteilen,
   4. die Brot herstellen,
   5. die Teigwaren herstellen*).

b) Die Getreidewirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen**).

c) Es werden 19 Getreidewirtschaftsverbände gebildet, deren Gebiete mit denen der gleichnamigen Landesbauernschaften übereinstimmen (nach Rückgliederung des Saargebietes wurde dieses mit der Pfalz zu einem neuen Getreidewirtschaftsverband Saarpfalz vereinigt***).

d) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen wird unbeschadet der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften der Hauptvereinigung angeschlossen.

Die Anordnungen über die Befugnisse der Hauptvereinigungen und der Getreidewirtschaftsverbände, das Aufsichtsrecht des Reichsnährstandes und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft sind im Teil I (Seite 18) behandelt, so daß auf Einzelheiten hier nicht einzugehen ist.

Die wesentlich kleinere Ernte des Jahres 1934 ergab die Notwendigkeit, von der im Gesetz verankerten Ablieferungspflicht der Erzeuger Gebrauch zu machen, um die Mehlversorgung sicherzustellen. Deshalb wurde von seiten des Reiches angeordnet, daß zunächst bis 31. Oktober 1934 30 v. H. der im Vorjahre abgelieferten Roggenmenge und 25 v. H. der Weizenernte zur Ablieferung gebracht sein müssen. Die Regelung der Ablieferung nach dem 31. Oktober wurde mit besonderen Weisungen den Getreidewirtschaftsverbänden übertragen, welche die Ablieferungsmengen und -termine wie folgt festsetzten:

*) Durch Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 700) Ergänzung: „6. die Futtermittel erzeugen, herstellen, be- oder verarbeiten, lagern oder verteilen".

**) Durch die vorstehende Verordnung Name geändert in „Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft".

***) In der Zwischenzeit ist insofern eine Veränderung in der Anzahl der Getreidewirtschaftsverbände eingetreten, als der Getreidewirtschaftsverband Braunschweig mit Hannover zu dem neuen Getreidewirtschaftsverband Hannover-Braunschweig vereinigt wurde.

bei Roggen: 60 v. H. bis 31. Dezember 1934
25 „ vom 1. Januar bis 31. März 1935
15 „ vom 1. April bis 15. Juni 1935
bei Weizen: 50 „ bis 31. Dezember 1934
25 „ vom 1. Januar bis 31. März 1935
25 „ vom 1. April bis 1. Juli 1935

Die auf Grund der Getreideverordnung zur Ablieferung bis 31. Oktober 1934 befohlene Menge wurde dabei auf die bis zum 31. Dezember festgesetzte Höhe angerechnet.

Für die auf die einzelnen Erzeuger entfallenden Pflichtablieferungsmengen wurden die amtlichen statistischen Feststellungen über die Anbauflächen und Ernteergebnisse zugrunde gelegt. Die Ablieferung erfolgte gegen eine vom Empfänger ausgestellte Bescheinigung, von der ein Durchschlag an den Getreidewirtschaftsverband zu liefern war.

Für den Handel sind die Bestimmungen über die Festpreise weitaus die wichtigsten, zumal sich hier im Vergleich zum Vorjahr recht bedeutsame Aenderungen ergeben haben.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die für das Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 angeordneten Festpreise richtiger als Mindestpreise für den Erzeuger zu bezeichnen sind, da sie nur eine Grenze nach unten hatten, gegen eine Ueberschreitung aber nichts einzuwenden war. Anders verlief die Regelung im neuen Getreidewirtschaftsjahr, denn die nunmehr herausgegebenen Festpreise dürfen weder unter- noch überschritten werden. Damit wird vom Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß auch bei geringeren Ernten die Erzeuger kein Anrecht auf einen höheren als den autoritär festgesetzten Preis haben, daß also auch die Landwirtschaft sich der Spekulation zu enthalten hat.

Die Festpreiszonen haben eine Umgestaltung derart erfahren, daß jetzt für Roggen 16, für Weizen 17 Gebiete festgelegt wurden. Diese Maßnahme war notwendig, um das Preisgefälle dem natürlichen Wege des Getreides von Osten nach Westen besser anzupassen und um der Bildung toter Winkel vorzubeugen.

Völlig neu ist die Einführung von festen Preisen bei Futtergerste und Hafer. Der Unterschied in den Anbaubedingungen und Bedarfsverhältnissen kommt dadurch zum Ausdruck, daß bei Futtergerste 14, bei Hafer 19 Preisgebiete festgelegt wurden.

Die Erfahrungen des Vorjahres haben gelehrt, daß die Reports ihren Zweck nur dann voll erfüllen, wenn ihre Höhe in den einzelnen Monaten und bei den einzelnen Preisgebieten so verschieden ist, daß die natürlichen Absatz- und Lagerungsverhältnisse berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist ein gewisser Spielraum unter den einzelnen Preisgebieten geschaffen worden. So betrugen z. B. die Gesamtzuschläge bei Roggen von August 1934 bis Juli 1935 im Preisgebiet R I 16,— RM, im Preisgebiet R XVI aber nur 13,— RM. Bei Weizen dagegen war der monatliche Zuschlag in

allen Preisgebieten der gleiche, die Gesamtreports von August 1934 bis August 1935 erreichten eine Höhe von 13,— RM je To.

Erstmalig im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 wurden Mühleneinkaufspreise für Roggen und Weizen festgelegt, so daß damit gleichzeitig die Spannen für den Handel bestimmt waren. Maßgebend für den Mühleneinkaufspreis war der Festpreis desjenigen Preisgebietes, in dem die Mühle liegt zuzüglich eines sogenannten Ausgleichsbetrages, der an die Reichsstelle für Getreide (in der Folge RfG. bezeichnet) abzuführen ist. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich danach, ob die Ware direkt vom Erzeuger an die Mühle oder ob sie über den Handel geliefert wurde. Demnach ist zu unterscheiden:[15])

I. Zwischen Mühlen, denen es erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen und

II. zwischen Mühlen, denen nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen.

Für den Fall I gilt das Folgende:

Mühlen, die inländischen Roggen oder Weizen mit Erlaubnis vom Erzeuger in der Zeit vom 1. April 1934 ab kaufen, müssen den festgesetzten Preis zuzüglich eines Ausgleichsbeitrages von 2,— RM für die To. zahlen.

Für den Fall II gilt das Folgende:

1. Mühlen, denen der Kauf von inländischem Roggen und Weizen vom Erzeuger nicht erlaubt ist, haben bei Käufen vom 1. April 1934 ab als Kaufpreis den festgesetzten Preis des Preisgebietes, in dem die Mühle liegt, zu zahlen zuzügl. eines Ausgleichsbetrages von 6,— RM je To.
2. Mühlen, denen der Kauf von inländischem Roggen und Weizen vom Erzeuger nicht erlaubt ist, die aber neben ihrer Mühle einen Getreide- oder Futtermittelhandel betreiben, haben einen Ausgleichsbetrag an die Reichsstelle abzuführen, dessen Höhe die Reichsstelle festsetzt.

Für Roggen wurden im Laufe des Wirtschaftsjahres Erleichterungen eingeführt, indem der Ausgleichsbetrag auf 4,— RM ermäßigt wurde.

Da bei der Festlegung von Mühleneinkaufspreisen damit gerechnet werden mußte, daß der Direktkauf beim Erzeuger, besonders bei den landwirtschaftlichen Großbetrieben in den Ueberschußgebieten eine unerwünschte Ausdehnung zum Schaden des bodenständigen Landhandels erfahren würde, sind Bestimmungen darüber erlassen worden, welchen Mühlen das Recht zum Ankauf beim Erzeuger zusteht und welche sich der bestehenden Handelsbetriebe zu bedienen haben.

---

15) Heinrich Kaiser: Die Ordnung der Getreidewirtschaft, Leipzig 1934, S. 137.

Nach dieser Regelung dürfen nur noch solche Mühlen direkt beim Erzeuger kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit bis zu zehn Tonnen Roggen und Weizen haben oder deren Grundkontingent nicht mehr als 1500 To. beträgt. Alle übrigen bedürfen zum Direktkauf der Zustimmung der Behörden und zwar genügt die Erlaubnis des Landesbauernführers bei Mühlen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 To. und einem Grundkontingent von 1500 bis einschließlich 3000 To. Den Mühlengroßbetrieben, deren Leistungsfähigkeit mehr als 10 000 To. beträgt und für die ein Grundkontingent von mehr als 3000 To. festgesetzt ist, kann der Landesbauernführer die Genehmigung nur mit Zustimmung des Reichsbauernführers erteilen und auch nur dann, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

Aber auch dann, wenn die Mühle das Recht zum direkten Einkauf hat, kommt sie nicht in den vollen Genuß der Handelsspannen, da, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Falle ein Ausgleichsbetrag, allerdings nur in Höhe von 2,— RM zu zahlen ist.

Diese Anordnungen haben sich in der Folge als außerordentlich zweckmäßig für den Landhandel erwiesen, worauf später noch an Hand von Zahlenmaterial zurückzukommen ist. In ihrer Gesamtheit stellen sie eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit dar.

Bei der Festlegung der Preise wurde in diesem Wirtschaftsjahre darauf Rücksicht genommen, daß auch die Qualität der Ware im Preise zum Ausdruck kommen muß. Die für die einzelnen Zonen festgesetzten Preise gelten für gesunde trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1934.[16]) In der ursprünglichen Fassung der Getreideverordnung waren dafür, was unter dem Begriff „durchschnittliche Beschaffenheit des Getreides" zu verstehen ist, die Festsetzungen der amtlichen Großmärkte und Märkte maßgebend, die auch schon früher Festsetzungen über die Merkmale der Durchschnittsqualität erlassen hatten. Nach der Aenderung der Getreideverordnung vom 16. Oktober 1934 sind nunmehr die Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände maßgebend. Für bessere oder geringere Qualitäten dürfen Zu- oder Abschläge berechnet werden, über deren Höhe und Ausmaß von der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft nähere Anweisungen ergangen sind. Hervorzuheben ist ferner, daß auch der Klebergehalt bei Weizen insofern starke Berücksichtigung erfahren hat, als für besonders kleberreiche Sorten ein beträchtlicher Zuschlag gestattet ist.

Die Preisspannen für Futtergerste und Hafer bei Verkauf aus zweiter Hand sind ebenfalls genau festgelegt worden und zwar zunächst auf 3,— RM je To. Auf Grund einer Anordnung der RfG. vom 29. Oktober 1934 wurde der Ausgleichsbetrag auf 6,— RM erhöht, von denen 3,— RM an die RfG. abzuführen sind, wenn als Transportmittel nicht der Wasserweg benutzt wurde oder wenn die

16) Heinrich Kaiser; a. a. O., S. 161.

Ware nur in Mengen unter 100 To. auf dem Wasserwege befördert wurde.

Einerseits um den wilden Handel mit Getreide zu unterbinden und andererseits um die Möglichkeit der Ueberwachung der ergangenen Anordnungen zu schaffen, wurde es allen vom Erzeuger kaufenden Personen zur Pflicht gemacht, Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben. Wenn die Ware im eigenen Betrieb verwertet wird, also z. B. bei Mühlen, so genügt die Führung eines Einkaufsbuches. Bei Weiterveräußerung der Ware ist ein Verkaufsbuch zu führen. Das Gleiche gilt, wenn die Ware auf Lager genommen wird hinsichtlich des Lagerbuches. Auch für die Umtausch- und Lohnmüllerei ist die Führung eines entsprechenden Buches Vorschrift. Für die kleineren Betriebe ist die Vereinigung der Einkaufs-, Verkaufs- und Lagerbücher gestattet, für die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen entfällt die Vorschrift zur Führung besonderer Bücher, wenn die vorgeschriebenen Angaben aus der allgemeinen Buchführung hervorgehen.

Der Erlaß so umfangreicher Anordnungen über den Verkehr mit Getreide, wie er in der Getreideverordnung zum Ausdruck kommt, ließ befürchten, daß bei der großen Anzahl der Betriebe die Auslegung der einzelnen Bestimmungen zu Verstößen führen kann. Um dies zu verhindern und um bei Vergehen gegen die Anordnungen wirksam einschreiten zu können, wurde mit Strafbestimmungen die Möglichkeit zur Verhängung von Geld-, Freiheits- und Wirtschaftsstrafen geschaffen. Bei der Bedeutung, die der gesicherten Brotversorgung zukommt, ist die Androhung schwerster Strafen bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen in vollem Maße angebracht.

Marktordnung im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36

Das Prinzip der Bedarfsdeckungswirtschaft, das die Basis für das im vorigen Jahre erlassene Getreidegrundgesetz bildet, ist bei der Ordnung der Getreidewirtschaft im Wirtschaftsjahre 1935/36 nicht nur beibehalten worden, sondern hat in mancherlei Hinsicht eine Erweiterung und Verfeinerung erfahren.

Am bemerkenswertesten ist die Feststellung, daß der nunmehr abgeschlossene Aufbau der Selbstverwaltungskörperschaften diese befähigt, selbst marktregelnde Funktionen in viel umfassenderem Maße auszuüben als das im Vorjahre möglich war. Dieser Tatsache wurde seitens des Reichsernährungsministeriums dadurch Rechnung getragen, daß die Ablieferung des Getreides nicht mehr durch Regierungsverordnung verfügt wird, sondern durch Anordnungen der Hauptvereinigung und der Getreidewirtschaftsverbände.[17]) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt nur noch das Reichsablieferungskontingent fest. Sowohl die Unterverteilung

[17]) Moritz in „Berliner Börsen-Zeitung", Nr. 323 vom 13. 7. 1935.

des Reichsablieferungskontingents bis zum einzelnen Bauern, als auch die Bestimmungen über die Ablieferungsbescheinigungen und schließlich die Ausgabe der Kontingentsmarken für Brotgetreide ist den Zusammenschlüssen der Getreidewirtschaft zugewiesen worden.

Die Einführung von Kontingentsmarken ist neu und stellt die folgerichtige Fortentwicklung des Gedankens dar: Gesicherte Abnahme derjenigen Mengen Brotgetreide, die für die Versorgung benötigt werden, zu den festgesetzten Preisen. Damit sind Spekulationsaussichten von landwirtschaftlichen Betrieben, die entgegen den Anordnungen und Zielen der Erzeugungsschlacht auf Grund der Preissicherung eine einseitige spekulative Erhöhung der Produktion vorgenommen haben, von vornherein zunichte gemacht. An die Erzeuger werden im Laufe des Wirtschaftsjahres nach und nach je nach Bedarf Kontingentsmarken für Brotgetreide ausgegeben, die es erst ermöglichen, daß das Getreide zum festgesetzten Preise vom Handel bzw. den Verarbeitungsbetrieben aufgenommen werden kann.

Die Regelung des Marktes im Wirtschaftsjahr 1935/36 bringt eine starke Auflockerung der gesamten Getreidebewirtschaftung. Zwar ist an dem Festpreissystem für Brotgetreide grundsätzlich festgehalten worden, doch bieten neue Bestimmungen auch dem Handel Möglichkeiten zum Ankauf in besonders frachtungünstig gelegenen Gebieten. Mit Zustimmung des Reichsernährungsministeriums und der Hauptvereinigung können die Wirtschaftsverbände Abschläge von den festgesetzten Preisen zulassen. Damit sind die sogenannten toten Winkel beseitigt, aus denen der Ankauf im Vorjahre durch die Reichsstelle vorgenommen werden mußte, da die Spanne zur Bestreitung der Beförderungskosten nicht ausreichte.

Besondere Sorgfalt hat man der Vorratswirtschaft angedeihen lassen. Die Einführung der Reports hatte im Vorjahre zweifellos die Lagerhaltung der ersten und zweiten Hand gefördert und den Markt kurz nach der Ernte entlastet, aber die monatlichen Zuschläge für Schwund und Lagerkosten waren nicht hoch genug, um einen starken Anreiz zur Einlagerung in großem Ausmaß zu bieten. Die Folge davon war, daß die Reichsstelle mehr als erwünscht zu Käufen schreiten mußte, obgleich sie durch den Ankauf aus den toten Winkeln schon hinreichend eingedeckt war. Im neuen Wirtschaftsjahr tragen die wesentlich erweiterten Reports mit dazu bei, eine Verlagerung der Vorratshaltung von der staatlichen Stelle zu den gewerblichen Betrieben eintreten zu lassen. Auch die Vorratshaltung der Landwirtschaft hat ohne Zweifel eine starke Ausweitung erfahren. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet die Erhöhung der Reports von 13,— bis 15,— RM auf 20,— RM je To. eine Steigerung um rund 30 v. H.

Die Preise für die einzelnen Getreidearten haben aus produktionstechnischen und ernährungspolitischen Gründen nicht unwesentliche Aenderungen erfahren. Einer weiteren Ausdehnung

der Weizenanbaufläche mußte Einhalt geboten werden, da die augenblickliche Erzeugung zur Deckung des Bedarfes völlig ausreicht. Deshalb wurde der Anfangspreis für Weizen um etwa 4,— RM gesenkt, durch die Staffelung der Reports erniedrigt sich der Jahresdurchschnittspreis jedoch nur um 1,— RM je To. Für diese Art der Regelung — verhältnismäßig sehr tiefer Anfangspreis und stärkeres Ansteigen im Laufe des Wirtschaftsjahres — war die Sicherung des Brotpreises ausschlaggebend, da durch die gleichzeitig vorgenommene Erhöhung des Roggenpreises um 1,— Reichsmark je Tonne sich Rückwirkungen auf den Brotpreis hätten ergeben können. Das wurde dadurch vermieden, daß die Mühlen verpflichtet wurden, für jede Tonne vermahlenen Weizen eine Abgabe an die Ausgleichskasse zu zahlen. Die auf diese Weise aufgebrachten Mittel dienten dazu, den Brotpreis das ganze Jahr über auf der alten Höhe zu halten.

Bei Futtergetreide hat es sich ebenfalls als notwendig erwiesen, durch Erhöhung des Gerstenpreises um 6,— RM je Tonne die Mehrerzeugung anzuregen, um die immer noch verhältnismäßig hohe Einfuhr einzuschränken. Bei Hafer hingegen sind die Anfangspreise dieselben geblieben, da hier Gründe für eine Erweiterung oder Drosselung des Anbaues nicht vorlagen. Die Erhöhung der Reports soll lediglich einen Anreiz zur stärkeren Vorratshaltung der Landwirtschaft und der zweiten Hand bieten.

Ein grundlegender Unterschied gegenüber der Vorjahrsregelung ist bei den Verkehrsbestimmungen für Gerste und Hafer festzustellen. Waren im Vorjahre auch bei diesen Getreidearten bis ins einzelne gehende Anordnungen ergangen, so begnügte man sich nunmehr auf die Festsetzung von Preisen für Futterhafer und Futtergerste und überließ die Preisbildung bei den für Industriezwecke dienenden Mengen dem freien Markt. Allerdings hatte die Hauptvereinigung die Möglichkeit, auch hier feste Preise zu bestimmen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergeben sollte.

Da infolge der normalen Ernte und der mit Hilfe der erhöhten Reports geschaffenen neuen Lage keine Notwendigkeit vorlag, die Mühlen zur größeren Lagerhaltung gesetzlich anzuhalten, ist die Einlagerungspflicht der Mühlen gemildert worden. Sie betrug nur noch ein Monatskontingent.

Die Getreidemarktordnung 1935/36 hat im vollen Maße an dem Grundgedanken des Ablieferungsrechtes und der Ablieferungspflicht der Erzeuger festgehalten. Die Aenderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht grundsätzlicher Art, sondern durch die ernährungspolitische Lage bedingt. Die Auflockerung vieler Bestimmungen bedeutet einen wesentlichen Schritt vorwärts und läßt erkennen, daß die an der Getreideversorgung beteiligten Erzeuger, Verarbeitungsbetriebe und Verteiler die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls erfüllt haben.

B. Die Auswirkung der Marktordnung auf den Handel

1. Der Begriff Verteiler

Die Einführung der Bezeichnung Verteiler in die Marktordnungsvorschriften hat dazu geführt, dem Reichsnährstand eine feindliche Einstellung gegenüber dem Handel zum Vorwurf zu machen. Dazu wird von seiten des Reichsnährstandes wie folgt Stellung genommen[18]):

„Das Wort „Verteiler" bedeutet für uns nicht den Stand, sondern die Funktion in der Wirtschaft. Im Reichsnährstand werden Handel und Genossenschaften beide zu dem Begriff „Verteiler" zusammengefaßt und beide in den Verteilerfachschaften zusammengeschlossen." Damit bildet die Bezeichnung Verteiler für die beiden der Warenbewegung dienenden Gruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und Landhandel, eine Analogie zu der zwar nicht neuen, aber nunmehr als feststehender Begriff angewandten Bezeichnung Erzeuger für alle landwirtschaftlichen Betriebe ohne Rücksicht auf Größe und Art, also z. B. auch für den Erwerbsgartenbau. Artmäßig können die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe eingeteilt werden in Bauern, Landwirte, Gärtner usw., funktionell aber sind sie zusammengefaßt unter der Benennung Erzeuger.

Eine der Hauptaufgaben der Fachschaften, auf die später noch einzugehen ist, stellt die berufsständische Betreuung der zur Fachschaft gehörenden Inhaber von Landhandelsbetrieben in ihrer Eigenschaft als Kaufleute dar. Aus dieser Aufgabenstellung ist zu erkennen, daß der Reichsnährstand sich des Wertes der kaufmännischen Ausbildung und der Bedeutung eines geschulten Kaufmannsstandes für die hohe Aufgabe der zweckmäßigen Warenbewegung voll bewußt ist. Bei der Ausbildung des Nachwuchses ist daran gedacht, für den Beruf des Landkaufmanns neben der rein kaufmännischen Lehre den Nachweis praktischer Tätigkeit in der Landwirtschaft vorzuschreiben.*)

Auch aus der Tatsache, daß in der Getreideverordnung besondere Vorschriften über die Buchführung bei Handelsgeschäften enthalten sind, ist das Bestreben zu erkennen, dem ehrbaren Kaufmann, der über alle Geschäftsvorgänge genau und ohne Verschleierung Buch führt, die ihm gebührende Stellung zurückzugeben und unzuverlässige Elemente von der Warenbewegung fernzuhalten.

Die Berufsbereinigung, die sich infolge Uebersetzung des Verteilerstandes als unabwendbare Notwendigkeit ergibt, ist eine Aufgabe, die sich die Fachschaften selbst gestellt haben, um das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, in jeder Landesfachschaft[19]) einen paritätischen Ausschuß zu bilden, welcher die Aufgabe hat, diejenigen

18) H. Korte — L. Herrmann; a. a. O., S. 36.

*) Inzwischen ist mit der im November 1937 gegründeten Reichslandhandelsschule, der ein Musterbetrieb angegliedert werden soll, ein weiterer wichtiger Schritt für die Fortbildung der Getreidekaufleute getan worden.

19) Kugler in „NS.-Landpost", Folge 20 v. 15. 5. 1936.

Personen und Betriebe festzustellen, die nicht den Anspruch auf die Bezeichnung ehrbare Kaufleute erheben können.

Die Bezeichnung Verteiler schließt den Begriff des königlichen Kaufmanns, der seine Aufgabe in der Erfüllung der ihm zustehenden volkswirtschaftlichen Pflichten sieht, nicht aus. Wenn auch in den Funktionen des Getreidehandels einige Veränderungen eingetreten sind, auf die im folgenden Abschnitt noch näher einzugehen ist, so hat der Kaufmann im besten Sinne des Wortes seine Bedeutung auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnung nicht verloren.

2. Getreidehandelsfunktionen

Die Neuordnung der landwirtschaftlichen Märkte nach dem Prinzip der Bedarfsdeckungswirtschaft hatte für alle beteiligten Gruppen, insbesondere den Handel und die Verarbeitungsbetriebe recht beträchtliche Veränderungen ihrer Stellung innerhalb der Volkswirtschaft zur Folge, die teilweise eine völlige Wandlung des Aufgabengebietes darstellen.

Hatte früher der Getreidehandel den räumlichen und jahreszeitlichen Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf nach eigenem Ermessen durchgeführt, sich also selbst die Absatzwege gesucht, wobei für die Preisgestaltung die Notierungen an den Börsen maßgebend waren, so obliegt ihm heute die Aufgabe, die Versorgung nach den Steuerungsvorschriften der Marktordnung durchzuführen.

Bei einem Vergleich der Gesamtumsätze im Getreidehandel vor und nach der Marktregelung kommt man zu der Feststellung, daß diese weitaus geringer geworden sind. Das ist darauf zurückzuführen, daß früher auf dem Getreidemarkt viel mehr Ware umgesetzt als bewegt wurde, das Getreide also meist durch mehrere Hände ging, bevor es seinem Verwendungszweck der Vermahlung, Vermälzung oder Verfütterung zugeführt wurde. Infolge der stark schwankenden Preise und der großen Konkurrenz mußten viele Verkäufe ohne Gewinn und häufig sogar mit Verlust getätigt werden. Hohen Verdienstchancen bei der Spekulation standen ebenso große Verlustmöglichkeiten gegenüber. Bei ungewöhnlich hohen Umsätzen wurden verhältnismäßig geringe Gewinne im Geschäftsjahr erzielt.

Die nunmehr eingeführten Festpreise für Erzeuger und die ebenfalls feststehenden Mühleneinkaufspreise geben dem Verteiler die Möglichkeit, bei der Abwicklung des Verkaufs den ihm verbleibenden Nutzen schon vorher mit ziemlicher Genauigkeit zu berechnen. Die Erweiterung der Preise im Laufe des Wirtschaftsjahres auf Grund der im voraus festgelegten Reports beschränkt das Risiko auf ein Minimum und ermöglicht dem Handel, die volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe der Lagerhaltung wieder im großen Ausmaße zu erfüllen. Die festgesetzten Handelsspannen haben gegenüber früher den großen Vorteil, daß sie zwar geringer, aber sicher sind. Sie sind so bemessen, daß sie neben den Fracht- und allgemeinen Handlungsunkosten einen angemessenen Gewinn zulassen. Allerdings werden

auch bei manchen Geschäften die Spannen von den Unkosten vollständig aufgezehrt; das kann z. B. der Fall sein bei Getreidelieferungen aus einem Gebiet mit höherem in ein anderes mit geringerem Festpreis. In solchen Fällen ist es möglich, auf Antrag einen Teil der Frachtkosten von der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ersetzt zu erhalten (Frachtzuschüsse). Eine ähnliche Regelung durch die Möglichkeit eines geringen Preisabschlages beim Erzeuger besteht auch dann, wenn die Vorfrachten so hoch sind, daß das Preisgefälle nicht überwunden werden kann. Hinzu kommt, daß in besonderen Ausnahmefällen es den Mühlen gestattet ist, einen höheren als den festgesetzten Preis zu zahlen. Frachtzuschüsse werden seitens der Hauptvereinigung nur dann gewährt, wenn die Mühle ihrerseits bereit ist, mindestens 6,— RM je To. Mühlenausgleich zu zahlen. Wenn z. B. eine württembergische Mühle dringenden Bedarf hat, der nur aus weiter Entfernung gedeckt werden kann, und die Mühle bereit ist, 6,— RM mehr zu zahlen, so kann bei der Hauptvereinigung ein Antrag auf Frachtzuschuß gestellt werden, falls die 6,— RM nicht ausreichen, um das Preisgefälle zu überbrücken. Sehr häufig wird jedoch für die Abrechnung der Frachtzuschüsse bei Weizen ein höherer Mühlenaufschlag als 6,— RM in Ansatz gebracht, sofern die örtliche Preisbildungsstelle ihre Zustimmung dazu gibt.

Es gibt auch Fälle, insbesondere im örtlichen Verkehr, bei denen der Mühlenanteil nicht zur Deckung der Kosten ausreicht. Dann muß ein Verteiler seinen Ausgleich bei den Verkäufen finden, bei denen keine Mehrkosten entstehen, z. B. dann, wenn ein Erzeuger im Auftrage des Verteilers Getreide unmittelbar bei der Mühle anliefert. Im übrigen besteht

1. bei besonderen Aufwendungen für Kleinbahnfrachten,
2. bei kurzfristiger Ueberlagernahme,
3. bei Abholung vom Erzeuger durch den Verteiler und Uebernahme der Verladearbeit für den Erzeuger

die Möglichkeit, dafür dem Erzeuger Abzüge gemäß § 16 Abs. 2 (Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 26. Juni 1937) zu machen. Damit wird die Möglichkeit zur Bewegung des Getreides erweitert.

Die Einschränkungen der Funktionen gegenüber früher haben den Handel keinesfalls unnötig gemacht. *Seine Hauptaufgabe liegt heute in der Erfassung des Getreides und der kaufmännischen Abwicklung der Verteilung.* Dazu gehört als ausgleichender Faktor die Lagerhaltung, die eine entscheidende Förderung von seiten des Staates bzw. der marktregelnden Organe des Reichsnährstandes erfahren hat. Die Vereinigung des Berufes von untauglichen Elementen und die auf Grund des allgemeinen wirtschaftlichen Aufstiegs eingetretene Besserung versetzt den Handel in die Lage, die Ernten frühzeitig vom Erzeuger aufzunehmen und diesem damit wertvolle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die Kreditmöglichkeit des gesamten Landhandelsstandes ist praktisch so ausreichend, daß

jedem Anspruch genügt werden kann, um so mehr, als das Borgunwesen heute nicht mehr von so großer Bedeutung ist.

Darüber hinaus verdient die Tätigkeit des Getreidekaufmanns als Berater der Bauern und Landwirte bei Ankauf und Reinigung des Saatgutes und bei Saatgutvermehrung und -pflege Anerkennung. Bei den vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land ist gerade der Landhändler dazu berufen, ein wichtiges Bindeglied zwischen Erzeuger einerseits und Verarbeiter bzw. Verbraucher auf der anderen Seite zu bilden. Seine Geschicklichkeit und Umsicht trägt in hohem Maße dazu bei, eine dauerhafte Brücke zwischen Bauerntum und Stadtbevölkerung zu schaffen.

Die Uebernahme der dem Handel auch heute noch zukommenden wichtigen Funktionen setzt allerdings voraus, daß jeder einzelne Händler sich als dienendes Glied der großen Gemeinschaft des Reichsnährstandes fühlt, der für die gerechte und gleichmäßige Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln verantwortlich ist. Das Wesen der Marktordnung bringt es mit sich, daß solche Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn alle am Getreidemarkt interessierten Händler zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen sind. Diesem Zwecke dient die Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler, die regional wie folgt gegliedert ist:

Alle Getreidehändler eines Kreises bilden die Kreisfachschaft. Innerhalb des Gebietes einer Landesbauernschaft sind die Kreisfachschaften unter einem ehrenamtlichen Leiter in der Landesfachschaft zusammengefaßt. Diese wiederum sind zu der Reichsfachschaft vereinigt. Die Fachschaften sind den entsprechenden Zusammenschlüssen (Hauptvereinigung bzw. Wirtschaftsverbänden) angegliedert und haben folgende Aufgaben:[20])

1. Beratung des Reichsnährstandes bei allen Maßnahmen, welche die Verteiler mittelbar oder unmittelbar angehen.
2. Beratung und Aufklärung der Verteiler über alle Maßnahmen des Reichsnährstandes und seiner Marktverbände.
3. Berufsständische Betreuung der zur Fachschaft gehörenden Landhandelsbetriebe in ihrer Eigenschaft als Kaufleute. — Für die Genossenschaften, die auch zur Fachschaft gehören, erfolgt diese Betreuung seitens der Genossenschaftsverbände. — Hierzu gehört die Beratung, Aufklärung und Schulung über die ganze Technik des Handels, Steuerwesen, Kreditwesen, Lehrlingsausbildung, Lagerhaltung, Rentabilitätsfragen usw.
4. Wirtschaftspolitische und weltanschauliche Schulung, Verankerung des Gedankens von Blut und Boden.
5. Berufsbereinigung von unerwünschten für die Verteilung von Nahrungsmitteln ungeeigneten Personen.
6. Behandlung der Nachwuchsfrage.

20) Kugler in „NS.-Landpost", Folge 20 v. 15. 5. 1936.

Die Aufgaben der Fachschaften lassen einen Vergleich mit denen der handwerklichen Innungen zu. Als wichtigste Funktion des Zusammenschlusses ist die berufsständische und betriebswirtschaftliche Betreuung besonders zu erwähnen. Genau so wie der Handwerker sich in seiner Innung als Glied der Berufsgemeinschaft fühlt, so hat sich auch die Fachschaft zum Ziel gesetzt, alle Berufsangehörigen zu einem gleichen Gemeinschaftsgefühl zu erziehen. Die Zusammenfassung der Landhandelsbetriebe in den Fachschaften bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber früher, wo es eine anerkannte Berufsvertretung nicht gegeben hat.

Mit der Zeit hat sich allerdings herausgestellt, daß die ständische Gliederung allein nicht ausreicht, um den durch die Marktregelung veränderten Verhältnissen des Landhandels Rechnung tragen zu können. Neben dem ständischen Zusammenschluß ist in der jüngsten Vergangenheit mehr und mehr auch der wirtschaftliche Zusammenschluß des Landhandels getreten.

Die Anfänge eines Zusammenschlusses von mehreren Landhandelsbetrieben gehen bis auf das Jahr 1927 zurück, wo erstmalig in Bayern, Oldenburg und im Rheinland zentrale Ein- und Verkaufsorganisationen des Landhandels gegründet wurden. In der Folgezeit, besonders nach Inkrafttreten der Marktordnung hat sich diese Entwicklung ausgebreitet, so daß heute in den meisten Landesbauernschaften eine zentrale Ein- und Verkaufsorganisation des Landhandels vorhanden ist. Die Form des Zusammenschlusses ist entweder die G. m. b. H. oder die Genossenschaft.

Der Zweck dieser Zusammenschlüsse ist gemäß Satzungen bzw. Gesellschafterverträgen:

1. der gemeinsame Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (vornehmlich von Getreide), welche von Landhandelsbetrieben bei den Erzeugern aufgekauft wurden, an Großverarbeitungsbetriebe (Mühlen, Brauereien, Mälzereien) und sonstige Verbraucher.

2. Der gemeinsame Einkauf von landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen (vornehmlich Futtermittel, Düngemittel und Saatgut), welche von Landhandelsbetrieben an die Bauern geliefert werden.

Die Landhandelsvereinigungen üben also die Funktion von Großverteilern aus. Der bis 1933 bestehende, überwiegend an den Börsen tätige Getreidegroßhandel befand sich größtenteils in jüdischen Händen. Dieser Feststellung ist weniger die Anzahl der Großhandelsbetriebe als die finanzielle Macht des jüdischen im Großhandel tätigen Kapitals zugrunde zu legen. Um bei der Verlagerung der jüdischen Großhandelsumsätze in arische Hände keine wirtschaftlichen Störungen aufkommen zu lassen, erfüllten die Landhandelsvereinigungen die hohe volkswirtschaftliche Aufgabe, die jüdische Großhandelsfunktion aufzufangen und abzulösen. Die reibungslose Abwicklung der Getreidebewegung in den letzten

Jahren ist mit ein Beweis dafür, daß an dieser Aufgabe die Landhandelsvereinigungen erfolgreich mitgewirkt haben.

Die Zusammenschlüsse von selbständigen Landhandelsbetrieben sind auch befähigt, die Wettbewerbsfähigkeit des mit den Bauern direkt arbeitenden Landhandels gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften zu stärken; denn ein gesunder Wettbewerb zwischen Landhandel und landwirtschaftliche Genossenschaften dient dem Leistungsprinzip und kommt letzten Endes der gesamten Landwirtschaft zugute. Die letzteren sind gegenüber dem Verteilungshandel dadurch im Vorteil, daß sie durch ihren Zusammenschluß zu Hauptgenossenschaften eigene Großverteilerbetriebe haben, die in der Lage sind, die durch den Großeinkauf und -Verkauf erzielten Vorteile an ihre Mitglieder weiterzugeben. Die Unterstützung der Verteilungsgenossenschaften durch ihre Hauptgenossenschaften erfolgt vor allem auch auf finanziellem Gebiet durch Gewährung von Krediten, die im gleichen Maße dem Verteilungshandel von seiten des privaten Großhandels nicht zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit zur Gründung und zum Ausbau der Landhandelsvereinigungen ergibt sich auch aus der Tatsache, daß sehr häufig zur Sicherstellung der Versorgung Geschäfte getätigt werden müssen, bei denen der einzelne Großverteiler nur geringen oder gar keinen Gewinn erzielen kann. In solchen Fällen ist die Landhandelsvereinigung dazu berufen, in Erfüllung ihrer Gemeinschaftsaufgaben auch Geschäfte abzuwickeln, bei denen die Verdienstmöglichkeiten die Mindestgrenze des normalen Großhandelsgewinnes nicht erreichen.

Die Landhandelsvereinigungen beabsichtigen keineswegs einen Vernichtungskampf gegen den privaten Großhandel, sondern haben sich vielmehr die Aufgabe gestellt, den mittelständischen Landhandel zu erhalten und zu fördern und ihn gegenüber seiner Konkurrenz, den landwirtschaftlichen Genossenschaften, leistungsfähig zu machen. Der private Großhandel ist abhängig von der Existenz und Lebensfähigkeit der privaten Verteilungshändler. Wenn diese gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht wettbewerbsfähig bleiben, dann hat der private Großhandel die Folgen zu tragen, indem er selbst mehr und mehr ausgeschaltet wird. Die einsichtigen Kreise des privaten Großhandels haben die Schwierigkeit, in der sich der Verteilungshandel befindet, erkannt. Aus diesem Grunde arbeitet ein großer Teil des arischen Großhandels harmonisch mit den Landhandelsvereinigungen zusammen.

Die dem Landhandel im Rahmen der Getreide- und Brotversorgung gestellte Aufgabe kann daher niemals erfüllt werden im Kampf von Großhandel gegen Landhandelsvereinigungen, sondern das Ziel muß sein:

Privater Großhandel und Landhandelsvereinigungen.

Daß sich die Landhandelsvereinigungen ihren hohen Aufgaben im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktregelung bewußt sind,

beweisen folgende Ausführungen:[21]) „Es kommt nur darauf an, daß der Zweck dieser Zusammenschlüsse nicht mehr darin erblickt wird, einen zusätzlichen Gewinn für den Landhandel aus den Handelsspannen zu erzielen, sondern dem Reichsnährstand ein Instrument in die Hand zu geben, mit welchem er speziell in der Getreidebewirtschaftung die Steuerung der vom Landhandel beim Erzeuger erfaßten Getreidemengen total durchführen kann. Im Rahmen der neuen ernährungswirtschaftlichen Aufgaben muß sich jeder Landhandelsbetrieb darüber klar sein, daß er mit den von ihm vom deutschen Bauern erworbenen Brotgetreidemengen nicht mehr nach seinem Ermessen bzw. nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verfügen kann, sondern daß dem deutschen Volke jedes Kilo Brotgetreide gehört, das deshalb gleichmäßig an alle Verarbeitungsbetriebe verteilt werden muß."

21) Obermüller in „Die Landware" Nr. 14 vom 17. 1. 1937.

Teil III

Die Lage des Getreidehandels

A. Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten

Nachdem im Teil II im wesentlichen die Stellung des Getreidehandels hinsichtlich seiner neuen Funktionen im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnung untersucht wurde, soll nunmehr die Stellung und die Lage, die sich aus den veränderten Verhältnissen auf dem Getreidemarkt entwickelt hat, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse aus den angestellten Untersuchungen ist zu berücksichtigen, daß man heute ein wirklich abschließendes Bild aller Vorgänge deswegen noch nicht erhalten kann, weil auf vielen Gebieten ausreichendes Vergleichsmaterial nicht zur Verfügung steht. Insbesondere fehlen neuere Feststellungen über die vorhandenen Betriebseinheiten, wie sie letztmalig vom Statistischen Reichsamt im Jahre 1933 durchgeführt wurden. Wenn im folgenden trotzdem auf ältere Angaben zurückgegriffen wird, die zum Teil erheblich hinter der zum Gegenstand der Untersuchung gemachten Zeit liegen, so geschieht das, um darzulegen, daß im Getreidehandel früher recht erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der gewerblichen Niederlassungen und der beschäftigten Personen zu verzeichnen waren. Demgegenüber ist festzustellen, daß trotz offensichtlicher Eingriffe in das Marktgeschehen bei der Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte durch die neugeschaffene Organisation des Reichsnährstandes sich die Anzahl der Betriebe nicht geändert hat.

Nach den vom Statistischen Reichsamt in den Jahren 1925 und 1933 angestellten Erhebungen über die gewerblichen Betriebe ergibt sich für die örtlichen Betriebseinheiten nach den jeweils am 16. Juni erfolgten Zählungen folgendes Bild:

Handel mit Getreide, Saat usw.

Jahr	Gewerbl. Niederlassungen	Beschäftigte Personen	Beschäftigte je Betrieb
1925	24 943	83 172	3,33
1933	20 270	69 052	3,40
Unterschied . . .	— 4 673	— 14 120	+ 0,07
In v. H.	— 18,7	— 16,9	+ rd. 2

Die Zahl der gewerblichen Niederlassungen ist demnach von 1925 bis 1933 um 4673 oder 18,7 v. H., die Anzahl der beschäftigten Personen um 14 120 oder 16,9 v. H. zurückgegangen. Wie die Anzahl der Beschäftigten je Betrieb ausweist, ist hier nur eine sehr geringe Erhöhung von etwa 2 v. H. eingetreten, so daß man zu der Schlußfolgerung kommt, der Rückgang der Anzahl der gewerblichen Niederlassungen ist nicht auf eine Erweiterung einzelner Betriebe zurückzuführen. Die Ursachen hierfür müssen demnach anderer Art sein.

Die hohe Anzahl der Getreidehändler von fast 25 000 im Jahre 1925 ist dadurch zu erklären, daß noch viele Personen aus der Inflationszeit her die Berechtigung zum Handel mit Getreide hatten, ohne allerdings dieses Recht in allen Fällen auszuüben. Neben vielen dunklen Existenzen, die aus dem Bestreben heraus, möglichst rasch und mühelos ein Vermögen zu erwerben, Spekulation mit Getreide betrieben haben, wurde von vielen, die ihr Vermögen wertbeständig anlegen wollten, die Genehmigung zum Handel mit Getreide eingeholt. Bei den Erhebungen des Statistischen Reichsamts sind also auch diese mit erfaßt worden, da ja anzunehmen ist, daß derjenige, der im Besitz der Handelserlaubnis war, aus Furcht bei Nichtangabe die Genehmigung zu verlieren, auf alle Fälle die entsprechenden Eintragungen vorsorglich gemacht hat. Nach Ansicht von Fachleuten dürfte demnach die Anzahl derjenigen Betriebe, die das Gewerbe eines Getreidehändlers im Jahre 1925 tatsächlich noch ausübten, geringer als obige Angabe gewesen sein, ohne jedoch den Stand vom Jahre 1933 zu erreichen. Im Verlauf der Agrarkrise sind in den Jahren 1931 und 1932 und auch noch zu Beginn des Jahres 1933 eine Anzahl von Insolvenzen zu verzeichnen gewesen, worüber einwandfreies Zahlenmaterial nicht vorliegt. Der Rückgang in der Anzahl der gewerblichen Niederlassungen im Getreidehandel um etwa 18,7 v. H. von 1925 bis 1933 ist demnach in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß Personen, die nur aus einer gewissen Notlage heraus Getreidehandel betrieben haben, das Geschäft beim Einsatz normaler Verhältnisse wieder aufgaben. Nur zu einem kleineren Teil dürfte die Agrarkrise die Ursache der Geschäftsaufgabe gewesen sein.

Ueber die heutige Anzahl der Getreidehandelsbetriebe liegen einwandfreie Erhebungen nicht vor. Nach Schätzungen des Leiters der Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler dürften heute etwa 20 000 Betriebe Getreidehandel betreiben, dieselbe Anzahl also wie im Jahre 1933. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren durch das Ausscheiden von jüdischen Betrieben zeitweise in verschiedenen Landesbauernschaften Veränderungen hinsichtlich des Anteils des Handels beim Ankauf von Getreide bei den Erzeugern eingetreten sind. Zwar wurde dem jüdischen Aufkaufhandel durch die Bestimmungen der Marktordnung das Recht zum Handel mit Getreide nicht genommen, wenn die Geschäftsführung einwandfrei war und zu Beanstandungen keinen Anlaß gab, aber trotzdem ist bei den

jüdischen Betrieben ein Rückgang der Umsätze festzustellen, da die Bauern sich mehr und mehr vom jüdischen Händler trennten. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß in den Gebieten,[22]) wo an Stelle des jüdischen Handels nicht sofort arische Händler einspringen konnten, eine Steigerung des genossenschaftlichen Anteils an der Getreideerfassung festzustellen ist.

B) Umsatzentwicklung

1. Erfassungshandel

Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die schon immer genaue Nachweise über ihren Anteil an der Erfassung der von der Landwirtschaft verkauften Getreidemengen geführt haben, war man bei der Feststellung der vom Handel aufgenommenen Mengen bisher auf Schätzungen angewiesen. Da aber ein nicht unerheblicher Teil der Getreideernte direkt vom Erzeuger an die Verarbeitungsbetriebe, Mühlen, Brauereien usw. geliefert wird, worüber ebenfalls nur Schätzungen vorliegen, konnten wirklich einwandfreie Angaben über den Umfang der Getreideumsätze beim Handel nicht gemacht werden.

Bei den nachfolgenden Ziffern handelt es sich um Schätzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft.[23]) Man darf annehmen, daß

etwa 3 000 000 To. Brotgetreide vom Erzeuger an Genossenschaften,
„ 2 000 000 To. Brotgetreide vom Erzeuger an die Mühlen,
„ 4 000 000 To. Brotgetreide vom Erzeuger an den Handel

geliefert wurden.

Nach diesen Angaben ergeben sich anteilmäßig für

die Genossenschaften	33 v.H.
die Mühlen	23 „
den Handel	44 „

der von der Landwirtschaft verkauften Getreidemengen.

Erst durch die Erhebungen der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft, die erstmalig für das Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 angestellt wurden, war es möglich, den Anteil des Handels an der Getreideerfassung zahlenmäßig genau festzustellen und Vergleiche mit dem genossenschaftlichen Anteil zu ziehen. Da sich die statistischen Angaben sowohl auf die verschiedenen Getreidearten als auch auf die einzelnen Landesbauernschaften erstrecken, ist die Möglichkeit zur umfassenden Vergleichung gegeben.

Zweifellos war bekannt, daß bei den einzelnen Getreidearten das Verhältnis von genossenschaftlicher Erfassung zu der des Handels verschieden war, sowohl im Reichsdurchschnitt als auch

22) H. Collignon: „Das Absatz- und Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter der Marktregelung", Diss. Berlin 1936.
23) H. Reischle und W. Saure, a. a. O., S. 182.

innerhalb der einzelnen Getreidewirtschaftsverbände. Wie groß aber die Unterschiede im einzelnen sind und welche Gründe dafür maßgebend waren, soll im folgenden näher dargelegt werden.

Nach den Ablieferungsmeldungen sind von der Landwirtschaft im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 insgesamt 8 392 501 To. Getreide verkauft worden, die sich wie folgt verteilen:[24])

	To.	v. H.
Weizen innerhalb des Kontingents . .	3 289 162	39,2
Weizen außerhalb des Kontingents . .	143 602	1,7
Roggen innerhalb des Kontingents . .	2 756 642	33,0
Roggen außerhalb des Kontingents . .	214 683	2,5
Industrie- und Braugerste	1 043 558	12,4
Futtergerste	329 468	3,9
Hafer	594 280	7,0
Menggetreide	21 101	0,3
	8 392 501	100,0

In der Erhebung über den Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften ist das nichtkontingentierte Brotgetreide (Roggen und Weizen außerhalb des Kontingents) nicht mitenthalten. Da aber diese Mengen nur verhältnismäßig gering sind, nämlich rd. 358 000 To. oder 4,2 v. H., haben sie wenig Einfluß auf das Ergebnis. Aus erhebungstechnischen Gründen konnte nicht alles abgelieferte Getreide hinsichtlich der Abnehmer erfaßt werden, weshalb bei der Ermittlung des Anteils der Käufergruppen nur rd. 7 929 000 To. zugrunde gelegt werden konnten. Es ist anzunehmen, daß der Unterschied von etwa 5 v. H. gegenüber der von der Landwirtschaft insgesamt verkauften Menge von rd. 8 400 000 To. die gleichen Absatzwege gefunden hat. Von dem insgesamt zum Verkauf gelangten Getreide ergeben sich für die drei Abnehmergruppen folgende Werte (s. Tabelle 1 und Schaubild I, S. 60 u. 61):

Handel	50,6 v. H.
Verarbeitungsbetriebe	16,2 „
Genossenschaften	33,2 „

Wie bereits erwähnt, sind in früheren Jahren ähnliche Erhebungen, die zu Vergleichszwecken benützt werden könnten, nicht durchgeführt worden. Lediglich bei Heranziehung der von den Genossenschaften ermittelten Umsatzzahlen kann ein Vergleich gezogen werden.

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1933/34 macht Collignon[25]) folgende Angaben: „Auf Grund von Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung und von Schätzungen der Sachverständigen belaufen sich die aus der Ernte des Jahres 1933 von der Landwirtschaft verkauften Getreidemengen auf insgesamt 11 900 000 To.

Bei Ausschaltung aller Doppelumsätze im genossenschaftlichen Getreidegeschäft ergibt sich folgende Verteilung der Getreideerfassung:

24) Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft, Aug. 36.
25) Collignon, a. a. O. S. 24.

	in 1000 To.	in v. H.
Mühlen, Brauereien usw.	2 700	22,7
Privater Handel	5 200	43,7
Genossenschaften	4 000	33,6
	11 900	100,0

Wenn wir den genossenschaftlichen Anteil an der gesamten Getreideerfassung feststellen wollen, müssen wir etwa 2,7 Millionen Tonnen von dieser Menge in Abzug bringen, weil diese direkt vom Bauern und Landwirt an die Mühlen, Brauereien und sonstigen landwirtschaftlichen Industrien abgesetzt wurden."

Mit Ausnahme des genossenschaftlichen Anteils von 33,6 v. H. im Jahre 1933 und 33,2 v. H. im Jahre 1936 weichen diese Angaben von den amtlichen Feststellungen der Hauptvereinigung stark ab. Es erhebt sich die Frage, ob tatsächlich eine so weitgehende Verschiebung der Anteile von Handel und Verarbeitungsbetrieben beim Ankauf von Getreide stattgefunden hat und worauf diese zurückzuführen ist, oder ob bei den Zahlen Schätzungsfehler vorliegen. Zu der letzteren Annahme berechtigt die Bezeichnung „etwa 2,7 Millionen To.". Daraus geht hervor, daß es sich bei dieser Zahl um eine Schätzung handelt, eine Angabe also, die von vornherein nicht den Anspruch auf absolute Richtigkeit erhebt.

Als Gründe, die eine Verminderung des Mühlenanteils um rd. 25 v. H. von 22,7 v. H. auf 16,2 v. H. und eine Erhöhung des Handelsanteils um den gleichen Betrag, nämlich von 43,7 v. H. auf 50,6 v. H. rechtfertigen könnten, sind folgende zu erwähnen:

1. Die Rekordernte 1933 veranlaßte die Bauern und Landwirte, sofort nach dem Ausdrusch große Mengen abzugeben, die der Handel und die Genossenschaften nicht in dem Maße aufnehmen konnten.
2. Die Verarbeitungsbetriebe, vor allem die Mühlen, konnten ihren Bedarf noch ohne Einschränkung direkt beim Erzeuger decken.
3. In engem Zusammenhang mit den freiwilligen Mehrkäufen der Mühlen steht die Bestimmung der Marktordnung, wonach es den Mühlen zur Pflicht gemacht wurde, stets ein der Größe ihres Betriebes entsprechendes Lager an Getreide zu halten. Die Einlagerung wurde im Wirtschaftsjahre 1933/34 aus den an anderer Stelle angegebenen Gründen auf die doppelte Menge der monatlichen Vermahlung festgesetzt, betrug in den folgenden Jahren aber nur ein Monatskontingent. Bei der großen Anzahl von etwa 30 000 Mühlenbetrieben, von denen zweifellos früher nur ein Teil größere Mengen Getreide vom Beginn des Wirtschaftsjahres an auf Lager hielt, entstand plötzlich ein Bedarf, der vom Handel und den Genossenschaften zusammen nicht gedeckt werden konnte, weshalb die Mühlen in stärkerem Ausmaße sich selbst eindecken mußten.

4. Der direkte Einkauf der Mühlen bei den Erzeugern wurde im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 durch die Getreideverordnung zugunsten von Handel und Genossenschaften stark eingeschränkt.

5. Die Einführung von Kontingentsmarken, die im Laufe des Wirtschaftsjahres nach und nach an die Erzeuger abgegeben werden, so daß der Einzelerzeuger immer nur einen beschränkten Teil seiner Ernte für Mahlzwecke abgeben kann, hatte zur Folge, daß auch diejenigen Mühlen, die noch zum Selbsteinkauf zugelassen waren, ihren Bedarf mehr und mehr bei der zweiten Hand deckten, um größere Mengen am gleichen Platze kaufen zu können.

Aus den vorgenannten Tatsachen ist zu schließen, daß bei den auf Grund von Schätzungen gemachten Angaben größere Fehler wohl kaum in Rechnung zu setzen sind. Es ist vielmehr festzustellen, daß der private Handel tatsächlich eine so bedeutende Ausweitung erfahren hat, daß er seinen Anteil an der Erfassung von 43,7 v. H. im Jahre 1933/34 auf 50,6 v. H. im Jahre 1935/36 erhöhen konnte. Diese Steigerung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß mit Hilfe der Marktordnung bewußt eine Stärkung der zweiten Hand herbeigeführt wurde. Die Maßnahmen sind zum allergrößten Teile dem privaten Handel zugute gekommen, der damit bewiesen hat, daß der bodenständige Landhandel seinen volkswirtschaftlichen Aufgaben vollauf gewachsen ist.

Der Rückgang des Mühlenanteils gibt aber weiterhin klar zu erkennen, daß der mit der Marktordnung beabsichtigte Zweck erreicht wurde, jede an der Versorgung beteiligte Gruppe wieder auf die ihr zukommende volkswirtschaftliche Aufgabe zu beschränken. Die Mühlen haben die Funktion der Verarbeitung des Getreides und nur insofern die Berechtigung zum Getreidehandel, als ihr Standort im Erzeugergebiet den direkten Einkauf beim Erzeuger unter Umständen als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit erscheinen läßt. Die Erfassung der Ernte und die Belieferung der außerhalb der Erzeugergebiete liegenden Mühlen ist Aufgabe der Verteiler, also in erster Linie die Funktion des Handels.

Bei allen Vergleichen über den Anteil an der Getreideerfassung sind bewußt stets alle drei Käufergruppen berücksichtigt worden, da eine Gegenüberstellung von Handel und Genossenschaften allein den Marktablauf nur unzulänglich wiedergeben würde.

Die bisher gemachten Angaben stellen die Werte im Reichsdurchschnitt dar. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß innerhalb der einzelnen Landesbauernschaften große Unterschiede hinsichtlich des Anteils von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften bestehen. Der private Handel ist am stärksten vertreten in Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland und Braunschweig. In diesen Gebieten nimmt er das von der Landwirtschaft verkaufte Getreide zu über 60 v. H. bzw. sogar über 70 v. H. auf.

Die Tabelle Nr. 1 mit dem dazugehörigen Schaubilde Nr. I gibt im einzelnen den Anteil der drei Käufergruppen an der Erfassung mengen- und verhältnismäßig wieder.

Die Feststellung der Beteiligung der drei Käufergruppen am gesamten Getreideaufkauf ergibt nur ein sehr unvollständiges Bild vom Getreidemarkt, da der Anteil der einzelnen bei jeder Getreideart ein anderer ist. So entfallen z. B. etwa 75 v. H. an der von den Genossenschaften insgesamt erfaßten Getreidemenge auf Brotgetreide, demnach nur 25 v. H. auf Futter- und Saatgetreide[26]), während gerade der Anteil des Handels am Futtergetreidegeschäft prozentual erheblich höher liegt als am Brotgetreideumsatz. Auch die Mühlenabnahmen sind bei den einzelnen Getreidearten so verschieden, daß eine Gegenüberstellung von Brotgetreide und Futtergetreide nicht genügt, jede Art vielmehr für sich untersucht werden muß.

Bei Weizen ergeben sich im Reichsdurchschnitt folgende Anteile:

Handel	53 v. H.
Verarbeitungsbetriebe	13 „
Genossenschaften	34 „

Der geringere Anteil der Mühlen mit nur 13 v. H. bei Weizen gegenüber 16,2 v. H. am Getreide insgesamt ist auf die strukturelle Verschiedenheit der Mühlen zurückzuführen. Bei den Weizenmühlen überwiegen die größeren Betriebe, die nicht direkt beim Erzeuger kaufen dürfen bzw. erst eine besondere Genehmigung hierfür einholen müssen. Infolgedessen liegt der Anteil der Verteiler bei Weizen über der für Getreide insgesamt ermittelten Durchschnittszahl. Es ist jedoch festzustellen, daß als Lieferant für die Mühlen in stärkerem Maße der private Handel in Frage kommt, der seinen Reichsdurchschnitt für Getreide insgesamt um fast 3 v. H. übersteigt. Bei einer Gegenüberstellung der von den Verteilern gelieferten Mengen ergibt sich, daß der Handel mit 62 v. H. fast zwei Drittel, die Genossenschaften aber nur 38 v. H. zur Verfügung stellen können.

Bei den Landesbauernschaften ist die Reihenfolge des Handelsanteils fast die gleiche wie bei der gesamten Getreidebelieferung (siehe Tabelle 2 und Schaubild II, S. 62 und 63).

Bei Roggen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier überwiegen die kleineren und mittleren Mühlen, die im Erzeugergebiet liegen und daher zum größten Teile ohne besondere Erlaubnis direkt beim Erzeuger kaufen dürfen. Dementsprechend ist auch der Anteil der Verarbeitungsbetriebe an der Erfassung bedeutend größer. Es wurden aufgenommen von:

Handel	43 v. H.
Verarbeitungsbetrieben	24 „
Genossenschaften	33 „

Der Handel ist zwar auch hier noch der größte Abnehmer, er hat aber doch im Vergleich zum Weizenumsatz rund 20 v. H. weniger zu liefern, die den Verarbeitungsbetrieben zufallen, während die

[26]) Collignon, a. a. O., S. 37.

Genossenschaften fast den gleichen Anteil wie beim Weizenumschlag aufzuweisen haben. Dieser letztere Umstand ist darauf zurückzuführen, daß eine ganze Reihe von Mühlen im Besitze von Genossenschaften sind und demgemäß ihren Bedarf in der Hauptsache bei landwirtschaftlichen Genossenschaften decken.

Die zahlenmäßige und schematische Zusammenstellung zeigt die Tabelle 3 und das Schaubild III, S. 64 und 65.

Zwischen Roggen und Weizen, die unter der Bezeichnung Brotgetreide zusammengefaßt werden, und Futtergerste und Hafer, als Futtergetreide, steht die Braugerste. Es handelt sich hierbei um Gerstenqualitäten, die ihren Eigenschaften nach für Brauzwecke besonders geeignet sind. Als Anbaugebiete kommen in der Hauptsache Bayern, daneben noch Sachsen-Anhalt, Schlesien und Kurmark in Frage.

Bei Braugerste ist der Anteil der Verarbeitungsbetriebe an der Erfassung der bäuerlichen Ernte sehr gering. Er beträgt im Reichsdurchschnitt nur 10 v. H. Den höchsten Anteil hat der Handel mit 58 v. H. Dieser Anteil ist zugleich der höchste überhaupt, den eine der drei Käufergruppen bei den einzelnen Getreidearten im Reichsdurchschnitt erreicht. Die Genossenschaften sind mit 32 v. H. beteiligt, diese Höhe entspricht somit dem Reichsdurchschnitt bei den übrigen Getreidearten. Ueber die Verteilung der Erzeugung in den Landesbauernschaften unterrichtet die Tabelle 4 und das Schaubild IV.

Bei Futtergerste und Hafer ist der Anteil der drei Käufergruppen bei beiden Getreidearten fast der gleiche, nämlich:

	Futtergerste	Hafer
Handel	56 v. H.	55 v. H.
Verarbeitungsbetriebe	10 „	9 „
Genossenschaften	34 „	36 „

Bemerkenswert ist, daß bei diesen beiden Getreidearten in einzelnen Landesbauernschaften der Handel mit über 80 v. H. beteiligt ist, wie z. B. im Rheinland, wo 88 v. H. Futtergerste und 82 v. H. Hafer vom Handel aufgenommen werden.

Einzelheiten sind aus den Tabellen 5 und 6 und den Schaubildern V und VI, S. 68—71 zu ersehen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein klares Bild über den Marktverlauf nur dann zu erhalten ist, wenn die prozentualen Anteile immer für alle drei Käufergruppen verglichen werden. Immerhin kann eine Gegenüberstellung der beiden Verteilergruppen allein für besondere Zwecke von Wert sein. Nach den Erhebungen der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 und den Schätzungen[27]) für 1933/34 für Getreide insgesamt im Reichsdurchschnitt ergibt sich folgendes Bild:

	Wirtschaftsjahr 1935/36:	Wirtschaftsjahr 1933/34:
Handel	60,4 v. H.	56 v. H.
Genossenschaften	39,6 „	43,5 „

27) Collignon, a. a. O. S. 25.

Die Gründe für die Steigerung des Handelsanteils sind an anderer Stelle (S. 50) angegeben.

Für die Landesbauernschaften ergibt eine Ermittlung nach den gleichen Gesichtspunkten, daß der Handel im Rheinland mit 81,4 v. H. und in Sachsen-Anhalt sogar mit 85,8 v. H. an der Erfassung beteiligt ist.

Die Zahlenangaben der Tabelle 1 (S. 60) über den Anteil des Handels beim Ankauf von Getreide in den Landesbauernschaften im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 sind in der nachstehenden Karte von Deutschland schematisch dargestellt. Aus der Uebersicht ist zu erkennen, wie verschiedenartig die Verhältnisse in den einzelnen Landesbauernschaften liegen. Gebietsmäßig etwa die Hälfte des Reiches (Thüringen, Sachsen-Freistaat, Kurmark, Bayern, Schlesien) bildet einen zusammenhängenden Block mit einem Handelsanteil von 40 bis 50 v. H. beim Ankauf von Getreide. Bei den übrigen Landesbauernschaften ist eine große Vielfältigkeit festzustellen. Landesbauernschaften mit hohem Handelsanteil an der Erfassung grenzen direkt an solche, bei denen der genossenschaftliche Ankauf stark überwiegt.

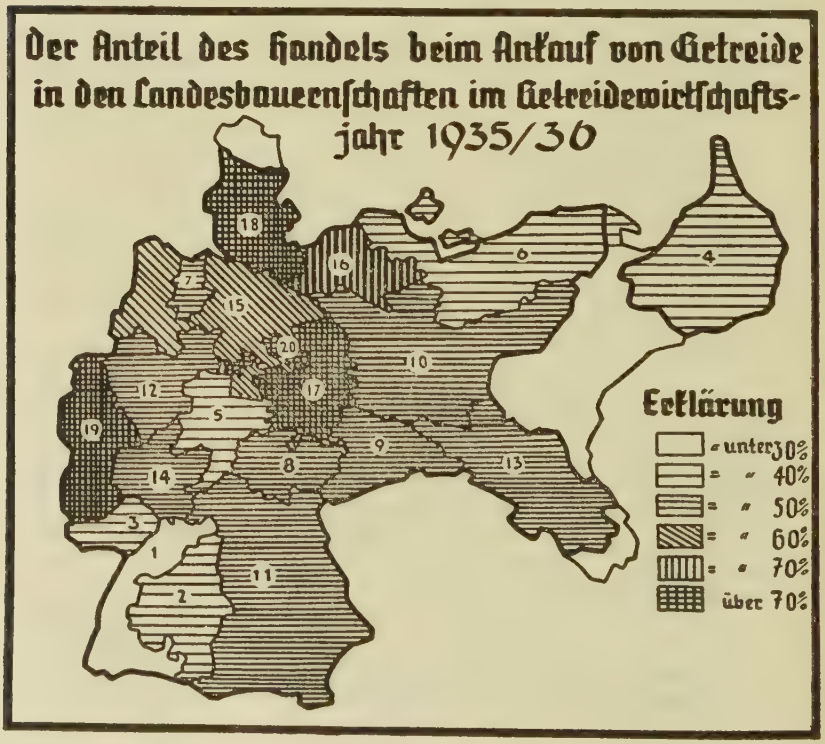

Es erhebt sich die Frage, welche Gründe für die großen Unterschiede ausschlaggebend sind? Es ist anzunehmen, daß in der Hauptsache die Anzahl der vorhandenen Genossenschaften und Handelsbetriebe und die Struktur der Mühlen den wechselnden Anteil an der Erfassung bestimmt. Die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe scheint von geringerem Einfluß zu sein, wie eine Gegenüberstellung der Landesbauernschaften Württemberg und Ostpreußen zeigt. Trotz Ueberwiegens der Großbetriebe in Ostpreußen ist das Verhältnis von Handel zu Genossenschaften 32,0 v. H. zu 46,1 v. H. — liegt also hinsichtlich des Handels weit unter dem Reichsdurchschnitt von 50,6 v. H. —, während sich in Württemberg mit kleinbäuerlichen Betrieben in der Mehrzahl die Anteile wie 31,5 v. H. zu 38,2 v. H. verhalten, hier also die Verarbeitungsbetriebe stärker an der Erfassung beteiligt sind.

Die höchsten Umsätze erreicht der Handel in den Landesbauernschaften Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland, in denen landwirtschaftliche Großbetriebe ebenfalls reichlich vertreten sind.

2. Großhandel

Die bisher gemachten Angaben behandelten den Anteil des Handels bei der Erfassung der von der Landwirtschaft verkauften Getreidemengen, also den sogenannten Erfassungshandel. Mit der Tätigkeit des Aufkaufs von Getreide beim Erzeuger und der Weiterleitung an die Verarbeitungsbetriebe ist aber das Aufgabengebiet des Handels nicht erschöpft. Es müssen vielmehr die Umsätze im Großhandel ermittelt werden, jene Umsätze also, die beim Verkauf des Getreides von Händler zu Händler oder zwischen Genossenschaft und Händler erzielt werden. Hierüber sind einwandfreie Angaben auf Grund von Erhebungen nicht zu machen, da sich diese Doppelumsätze nur schätzungsweise feststellen lassen. Tatsache ist aber, daß der Verkauf von Getreide durch mehrere Hände, wie das früher allgemein üblich war, heute infolge der gebundenen Preisspannen nicht mehr in dem Maße stattfindet.

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft[28]) werden von den vier Millionen To. Getreide, die vom Handel aufgenommen werden, etwa ¾ = 1,6 Millionen Tonnen doppelt umgesetzt.

Ueber die Umsätze der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Handel werden an derselben Stelle angegeben: „von den 3 Millionen To. (im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 waren es 2,6 Millionen To.), die von den Genossenschaften aufgenommen wurden, gingen etwa

1 500 000 To. an die Mühlen,
700 000 To. an den Großhandel,
800 000 To. an sonstige Abnehmer."

[28]) H. Reischle — W. Saure, a. a. O. S. 182.

Nach diesen Angaben, aus denen leider nicht zu ersehen ist, für welche Zeit sie gelten, ist der Handel demnach mit 23,3 v. H. an der genossenschaftlichen Getreideverwertung beteiligt.

Zu anderen Ergebnissen führt eine vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. — angestellte Erhebung über die Getreideverwertung[29]).

„Wenn man die Verwertung des von der gesamten genossenschaftlichen Organisation, also den Hauptgenossenschaften und den Untergenossenschaften erfaßtem Getreide betrachtet, so ergibt sich folgendes Bild. Es wurden seitens der Genossenschaften weiter verkauft:

	im Getreidewirtschaftsjahr 1932/33	1933/34
an den privaten Großhandel . . .	36,6 v. H.	26,7 v. H.
an Mühlen, Brauereien usw. . . .	45,7 „	50,6 „
an das Ausland	2,6 „	3,7 „
an die Reichsstelle für Getreide . . .	4,8 „	10,6 „
an sonstige Abnehmer	10,3 „	8,4 „
	100,0 „	100,0 „

In den Getreidewirtschaftsjahren 1934/35 und 1935/36 sind nach Feststellung des Reichsverbandes die von den Haupt- und Untergenossenschaften aufgenommenen Getreidemengen wie folgt verwertet worden[30]):

	im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35	1935/36
an den privaten Großhandel . . .	15,9 v. H.	17,6 v. H.
an Mühlen, Brauereien usw. . . .	47,0 „	58,4 „
an das Ausland	1,0 „	1,0 „
an Verbraucher (Landwirte)	9,0 „	10,0 „
an sonige Abnehmer (einschl. Getreidewirtschaftsverbände)	27,1 „	13,0 „
	100,0 „	100,0 „

Seit Inkrafttreten der Marktordnung hat der Umsatz des Getreidehandels mit den Genossenschaften demnach einen erheblichen Rückgang erfahren, nämlich von 36,6 v. H. vor der Marktregelung auf 26,7 v. H. nach dem ersten Eingreifen im Herbst 1933 und auf 15,9 v. H. im Wirtschaftsjahre 1934/35. Der tiefste Stand wurde im ersten Jahre nach der Verkündung des Getreidegrund-Gesetzes erreicht, im letzten Wirtschaftsjahre ist allerdings bereits wieder eine geringe Erhöhung der Handelsumsätze zu verzeichnen.

Die Verminderung des Handelsanteils bei der genossenschaftlichen Getreideverwertung läßt nicht ohne weiteres den Schluß auf eine Verkürzung der Absatzwege seitens der Genossenschaften zu. Aus den Zahlen ist vielmehr zu erkennen, daß seit der Einführung der Marktordnung eine Strukturwandlung des Getreidemarktes vor sich geht, die noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

[29]) „Das Warengeschäft der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1933", S. 22.

[30]) Die Berechnungen sind vom Verfasser auf Grund der Angaben im Jahrbuch des Reichsverbandes vorgenommen worden. Dabei wurde in der vorstehenden Aufstellung der genossenschaftliche Zwischenverkehr in Abzug gebracht.

Dem Rückgang der genossenschaftlichen Umsätze mit dem Handel von 36,6 v. H. im Wirtschaftsjahre 1932/33 auf 26,7 v. H. im Wirtschaftsjahr 1933/34, also um etwa 27 v. H., steht eine Steigerung der Lieferungen an die Industrie von 45,7 v. H. auf 50,6 v. H., also nur um etwa 11 v. H. gegenüber. Die Differenz ergibt sich aus den Käufen der Reichsstelle für Getreide, die zwecks Stützung der Preise zur Herausnahme größerer Mengen der Rekordernte gezwungen war. Noch auffälliger ist die Steigerung der Käufe seitens des Reiches im Wirtschaftsjahr 1934/35, die nach Angaben des Reichsverbandes in der Aufstellung unter der Rubrik „sonstige Abnehmer" erscheinen.

Die genossenschaftlichen Verkäufe an die Industrie haben im Wirtschaftsjahr 1934/35 einen Rückgang erfahren, nämlich von 50,6 v. H. im Vorjahr auf 47,0 v. H.

Erstmalig im Getreidewirtschaftsjahr 1935/36 haben die Lieferungen der Genossenschaften an die Verarbeitungsbetriebe mit 58,4 v. H. einen vorher nicht erzielten Höchststand erreicht, gleichzeitig ist aber auch beim Umsatz mit dem Handel eine geringe Erhöhung zu verzeichnen. Die Umsätze im Export haben Verschiebungen nur in unbedeutendem Maße erfahren.

Bei eingehender Prüfung der Vergleichszahlen ist somit festzustellen, daß eine Tendenz zur Verkürzung der Absatzwege durch Ausbau der direkten Belieferung der Verarbeitungsbetriebe seitens der Genossenschaften nicht zu erkennen ist. Wie bereits angedeutet, befindet sich die eingeleitete Strukturwandlung des Getreidemarktes noch im Fluß, so daß ein abschließendes Bild über die Gestaltung der genossenschaftlichen Getreideverwertung und den Anteil des Handels dabei vorläufig nicht zu erhalten ist.

3. Außenhandel

Der Außenhandel in Getreide hat seit 1933 eine außerordentlich starke Einschränkung erfahren. Entscheidend für diese Tatsache war

1. das Ziel der Staatsführung nach Unabhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung,
2. der Schutz der heimischen Landwirtschaft.

Das Streben nach Nahrungsfreiheit findet seinen Ausdruck in der Erzeugungsschlacht, die zum Ziele hat, durch Intensivierung und Förderung aller Art die landwirtschaftliche Erzeugung dem Bedarf an Lebens- und Futtermitteln weitgehendst anzupassen. In neuester Zeit ist als Ergänzung der Erzeugungsschlacht unter dem Motto „Kampf dem Verderb" eine Aktion eingeleitet worden, die die Verminderung aller Verluste anstrebt. Neben der Einschränkung der vermeidbaren Verluste bei der Lagerung, Verarbeitung und beim Transport von Nahrungsmitteln wird vor allem auch der Verwertung der Abfälle besondere Beachtung geschenkt.

Der Schutz der heimischen Landwirtschaft vor Ueberangeboten ausländischer Getreidemengen ist mit Hilfe der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse herbeigeführt worden. Auf die Aufgaben dieser staatlichen Monopolstelle für die Ein- und Ausfuhr ist an anderer Stelle (Seite 21) näher eingegangen worden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die außerordentlich hohe Einfuhr von Getreide in den Nachkriegsjahren nicht nur auf die Preisbildung — vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Erzeuger aus gesehen — ungünstig ausgewirkt hat, sondern auch in auffälliger Weise auf die Hektarerträge, die gegenüber der Vorkriegszeit recht erheblich gesunken waren.

Die Durchschnitts-Hektarerträge betrugen bei[31]):

	Weizen	Roggen
im Mittel 1909/13	21,4 dz	18,2 dz
„ „ 1924/30	20,5 „	16,4 „
„ „ 1930/34*	21,5 „	17,3 „

* Trotz des schlechten Erntejahres 1934 konnte bei Weizen eine Steigerung über den Vorkriegsstand erzielt werden.

Der zwischenstaatliche Austausch liegt bei Getreide in den Händen von Spezialfirmen des Groß- und Ueberseehandels, die ihren Sitz hauptsächlich an der Küste haben, da die Einfuhren zum größten Teil aus Uebersee getätigt wurden. Nur ein geringer Teil entfällt auf das europäische Ausland. Der Rückgang des Außenhandels mit Getreide hat sich aber zweifellos auch zum Teil auf den Binnenhandel ausgewirkt und zwar in doppelter Weise. Einmal bei der Erfassung des Getreides beim Erzeuger und der Weiterleitung an den Exporteur und zum anderen bei der Belieferung der Mühlen und sonstigen Verarbeitungsbetriebe mit den aus dem Ausland eingeführten Getreidemengen. Besonders der Handel mit Futtergetreide, das vor der Erzeugungsschlacht in größerem Ausmaß für die bäuerliche Viehhaltung bereitgestellt werden mußte, hat mit der Einschränkung der ausländischen Zufuhren eine bedeutende Schrumpfung erfahren. An die Stelle ausländischer Futtermittel tritt mehr und mehr das hofeigene Futter, das infolge erweiterten Anbaues von Kartoffeln und Zuckerrüben oder durch bessere Ausnutzung des Grünfutters mittels Silage in größeren Mengen zur Verfügung steht.

Ob allerdings in Zukunft eine so starke Drosselung der Einfuhren an Getreide, besonders Futtergetreide, aufrechterhalten werden kann, läßt sich bei Abschluß der Arbeit mit Bestimmtheit nicht übersehen und ist vor allem auch von dem Ausfall der Ernten abhängig.

[31]) H. Korte — L. Hermann, a. a. O., S. 45.

Im Vergleich zur Einfuhr tritt die Bedeutung der Ausfuhr von Getreide stark zurück. Allerdings ist hervorzuheben, daß das sogenannte Exportventil, das vor dem Einsetzen der Marktregelung bei Uebererzeugung die im Inland nicht verwertbaren Mengen zur Ausfuhr brachte, sich häufig als volkswirtschaftlich schädigend erwiesen hat. Das war dann der Fall, wenn infolge des drückenden Ueberangebotes nach der Ernte mehr Getreide ins Ausland verfrachtet wurde, als tatsächlich in bezug auf den Jahresbedarf als überstehend anzusehen war. Daraus ergab sich, daß im Laufe des Wirtschaftsjahres nicht unerhebliche Einfuhren zur Versorgung des Marktes und zwar meist zu viel höheren Preisen getätigt werden mußten. Das Fehlen zuverlässiger statistischer Erhebungen insbesondere über die Vorräte der zweiten Hand und der Mangel einer genauen Marktübersicht seitens neutraler staatlicher Stellen ließen solche volkswirtschaftlich nachteiligen Vorgänge zu. Hinzu kam, daß der gesamte Außenhandel sich in liberalistischer Weise abwickelte, also der Eigennutz häufig über volkswirtschaftliche Notwendigkeiten triumphierte.

In den Tabellen Nr. 7 und 8 (Seite 72 und 73) sind die ein- und ausgeführten Mengen jeweils in 1000 To. angegeben. Die Zahlen beziehen sich für die Jahre 1927 bis 1932 auf Kalenderjahre, für die übrige Zeit auf Wirtschaftsjahre, d. h. auf die Zeit vom 1. August bis 31. Juli.

Tabelle 1

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Getreide (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Baden	66	17	25	16	24,2	34	50,8
2	Württemberg	154	48	31,5	46	30,2	59	38,3
3	Saarpfalz	11	4	32,0	5	45,8	2	22,2
4	Ostpreußen	506	162	32,0	111	21,9	233	46,1
5	Kurhessen	143	47	32,6	17	11,8	80	55,6
6	Pommern	765	290	37,9	79	10,3	396	51,8
7	Oldenburg	14	6	42,0	4	26,9	4	31,1
8	Thüringen	303	131	43,2	55	18,2	117	38,6
9	Sachsen (Freist.)	397	173	43,6	61	15,3	163	41,1
10	Kurmark	831	375	45,1	172	20,7	284	34,2
11	Bayern	931	444	47,7	163	17,3	325	35,0
12	Westfalen	228	110	48,2	25	11,1	93	40,7
13	Schlesien	925	451	48,7	261	28,2	213	23,1
14	Hessen-Nassau	169	83	48,9	21	12,3	65	38,8
15	Hannover	375	217	57,8	44	11,8	114	30,4
16	Mecklenburg	501	310	61,9	32	6,3	159	31,8
17	Sachsen-Anhalt	858	605	70,6	81	9,4	172	20,0
18	Schlesw.-Holst.	305	218	71,7	50	16,3	36	12,0
19	Rheinland	327	236	72,1	37	11,3	54	16,6
20	Braunschweig	122	89	73,0	7	5,4	26	21,6
	Deutsches Reich	7929	4015	50,6	1284	16,2	2631	33,2

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild I

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Getreide im Wirtschaftsjahr 1935/36

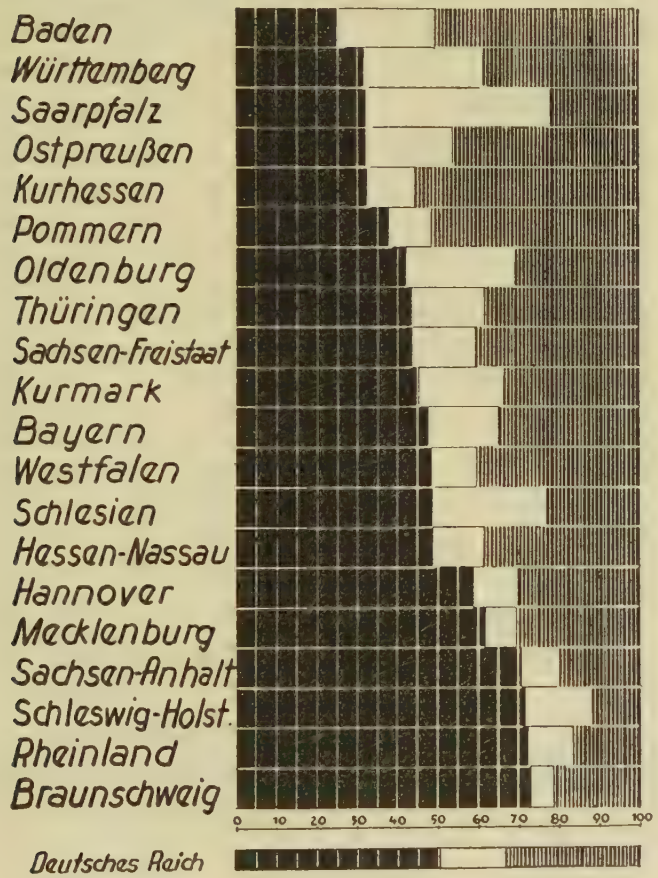

Tabelle 2

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Weizen (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Baden	30	7	24	7	24	16	52
2	Württemberg	89	24	27	35	38	30	35
3	Ostpreußen	87	28	32	20	22	39	46
4	Kurhessen	78	25	32	6	8	47	60
5	Pommern	207	80	38	18	8	109	54
6	Thüringen	171	68	40	26	15	77	45
7	Saarpfalz	4	2	43	1	25	1	32
8	Sachsen (Freist.)	186	80	43	17	9	89	48
9	Hessen-Nassau	87	38	43	8	9	41	48
10	Kurmark	199	93	46	23	12	83	42
11	Schlesien	388	183	47	114	29	92	24
12	Westfalen	100	50	48	8	11	42	41
13	Bayern	366	185	50	58	17	123	33
14	Oldenburg	4	2	60	0,2	8	1	32
15	Hannover	199	119	60	14	7	66	33
16	Mecklenburg	170	110	64	8	6	52	30
17	Rheinland	178	125	70	21	13	31	17
18	Sachsen-Anhalt	463	336	72	30	8	96	20
19	Braunschweig	88	64	73	3	3	20	24
20	Schlesw.-Holstein	154	118	76	18	8	18	16
	Deutsches Reich	3247	1739	53	434	13	1075	34

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild II

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Weizen im Wirtschaftsjahr 1935-36

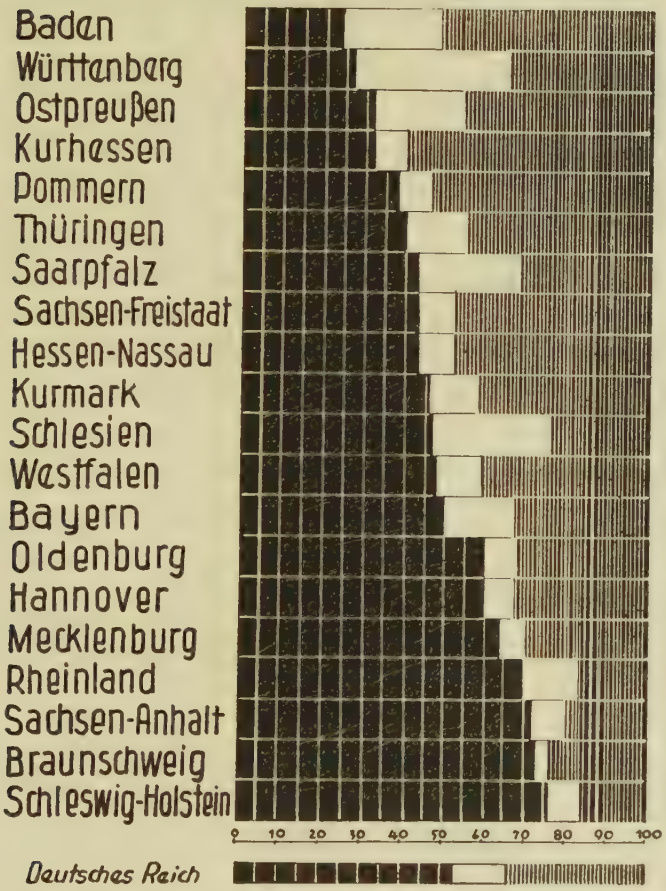

Tabelle 3

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Roggen (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Baden	6	1	19	3	42	2	39
2	Saarpfalz	7	1	22	4	62	1	16
3	Ostpreußen	249	68	27	67	26	115	47
4	Oldenburg	5	1	29	2	37	2	34
5	Kurhessen	53	16	29	10	20	27	51
6	Pommern	345	115	33	51	17	179	51
7	Thüringen	54	18	33	21	39	15	28
8	Württemberg	8	3	34	2	32	3	34
9	Sachsen (Freist.)	175	69	39	43	26	62	35
10	Kurmark	473	195	41	141	30	136	29
11	Schlesien	349	144	41	133	38	72	21
12	Hessen-Nassau	42	19	45	10	23	13	32
13	Westfalen	106	49	46	15	13	42	41
14	Bayern	189	91	48	35	19	62	33
15	Sachsen-Anhalt	203	105	52	46	22	52	26
16	Schlesw.-Holstein	59	31	53	20	34	8	13
17	Hannover	109	59	54	23	21	27	25
18	Mecklenburg	184	102	55	20	11	62	34
19	Braunschweig	17	11	63	3	19	3	18
20	Rheinland	92	62	67	14	15	16	18
	Deutsches Reich	2724	1161	43	664	24	898	33

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild III

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Roggen im Wirtschaftsjahr 1935/36

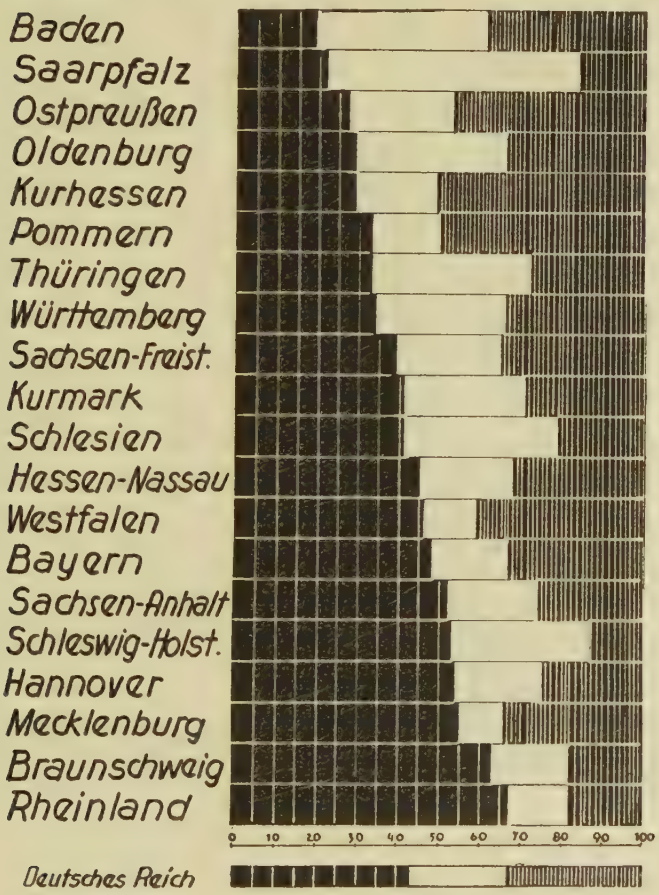

Tabelle 4

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Gerste (Braugerste) (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Baden	19	5	26	6	32	8	42
2	Württemberg	39	12	31	8	22	19	47
3	Kurhessen	0,7	0,3	38	—	6	0,4	56
4	Bayern	293	127	43	62	22	104	35
5	Pommern	59	27	45	2	5	30	50
6	Ostpreußen	44	21	47	5	11	19	42
7	Westfalen	1	0,5	50	—	6	0,5	44
8	Kurmark	105	55	52	3	4	47	44
9	Hannover	2	1	56	—	2	0,8	42
10	Thüringen	62	36	57	6	11	20	32
11	Hessen-Nassau	34	22	63	3	10	9	27
12	Mecklenburg	26	17	64	0,4	2	9	34
13	Saarpfalz	0,6	0,4	68	—	7	0,1	25
14	Schlesien	142	97	68	8	6	37	26
15	Sachsen (Freist.)	15	11	70	0,2	1	4	29
16	Braunschweig	3	2	78	—	1	0,6	21
17	Rheinland	37	32	84	1	3	5	13
18	Sachsen-Anhalt	152	132	86	2	3	18	11
19	Schlesw.Holstein	4	4	98	—	1	—	1
20	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
	Deutsches Reich	1039	602	58	107	10	331	32

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild IV

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Gerste im Wirtschaftsjahr 1935/36

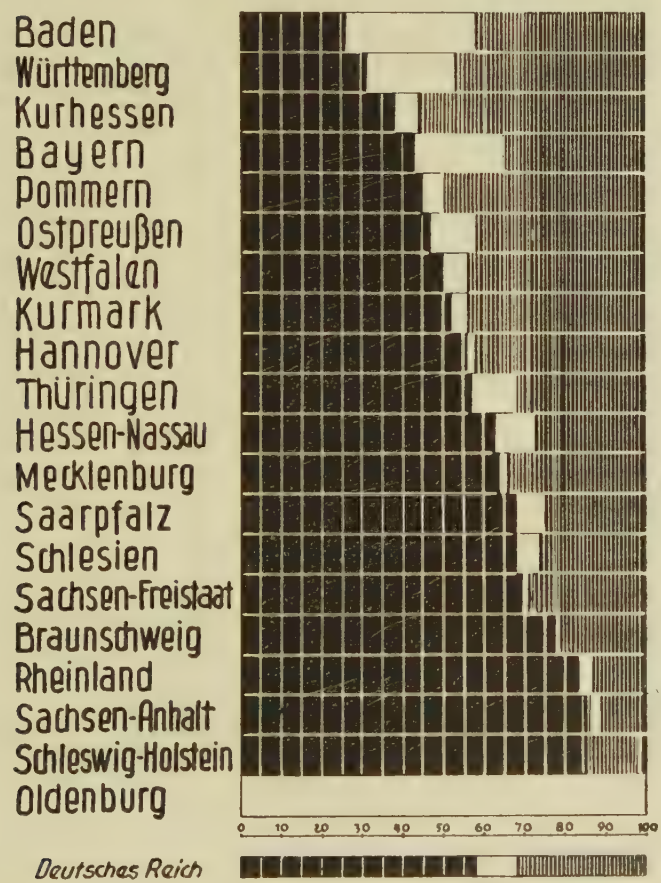

Tabelle 5

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Futtergerste (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Bayern	6	2	30	1	15	3	55
2	Württemberg	2	0,6	30	0,4	22	1	48
3	Ostpreußen	69	25	35	11	16	34	49
4	Baden	2	0,8	36	0,3	14	1	50
5	Oldenburg	2	0,7	37	0,7	36	0,5	27
6	Pommern	34	15	42	2	8	17	50
7	Saarpfalz	0,04	—	50	—	—	—	50
8	Thüringen	8	4	52	1	18	2	30
9	Westfalen	15	8	54	1	10	6	36
10	Kurmark	21	12	54	2	13	7	33
11	Kurhessen	4	2	56	0,6	13	1	31
12	Hannover	31	17	57	3	10	10	33
13	Sachsen (Freist.)	7	4	60	0,3	5	3	35
14	Schlesien	14	8	60	2	13	4	27
15	Mecklenburg	40	27	67	0,8	3	12	30
16	Schlesw.-Holstein	25	19	78	3	13	2	9
17	Hessen-Nassau	2	1,7	80	0,1	6	0,2	14
18	Braunschweig	10	8	80	0,2	2	2	18
19	Sachsen-Anhalt	30	24	82	2	7	3	11
20	Rheinland	5	4	88	0,3	5	0,3	7
	Deutsches Reich	326	184	56	32	10	110	34

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild V

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Futtergerste im Wirtschaftsjahr 1935/36

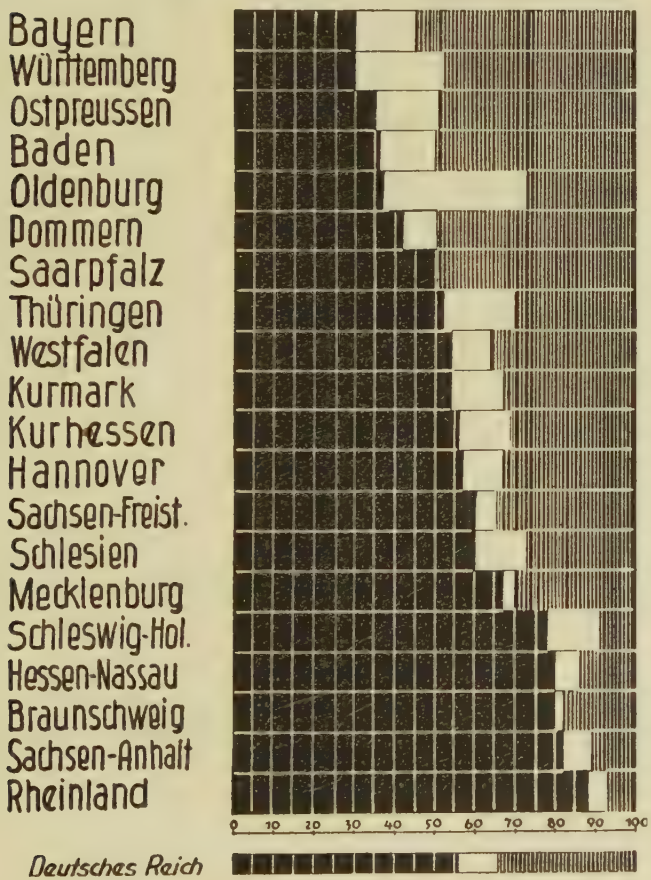

Tabelle 6

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Hafer (in 1000 To.) im Wirtschaftsjahr 1935/36

	Getreidewirtschaftsverbände	Insgesamt (1000 t)	Handel 1000 t	Handel v. H.	Verarbeitungsbetriebe 1000 t	Verarbeitungsbetriebe v. H.	Genossenschaften 1000 t	Genossenschaften v. H.
1	Baden	9	2	25	0,3	4	6	71
2	Ostpreußen	56	20	36	9	17	27	47
3	Saarpfalz	0,2	—	38	—	7	—	55
4	Kurhessen	7	3	42	0,3	5	4	53
5	Pommern	119	53	44	6	6	60	50
6	Westfalen	6	3	49	0,3	5	3	46
7	Oldenburg	3	2	49	0,9	26	0,9	25
8	Bayern	78	40	51	5	8	32	41
9	Württemberg	17	9	53	0,9	7	7	40
10	Thüringen	8	4	55	0,8	10	3	35
11	Schlesien	32	18	55	4	14	10	31
12	Kurmark	33	20	58	2	8	11	34
13	Hannover	34	20	58	4	11	11	31
14	Hessen-Nassau	4	3	62	0,3	10	1	28
15	Sachsen (Freist.)	13	9	63	0,3	2	5	35
16	Mecklenburg	81	55	67	2	3	24	30
17	Schlesw.-Holstein	62	45	73	8	13	9	14
18	Sachsen-Anhalt	11	8	77	0,3	4	2	19
19	Rheinland	15	12	82	0,8	6	2	12
20	Braunschweig	5	4	82	—	2	0,8	16
	Deutsches Reich	593	330	55	46	9	218	36

Bemerkung:

Nach Angaben der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom Verfasser auf 1000 To. abgerundet, wodurch sich in der Aufrechnung unbedeutende Abweichungen ergeben. Der prozentuale Anteil ist nach den Ursprungszahlen berechnet.

Schaubild VI

Der Anteil von Handel, Verarbeitungsbetrieben und Genossenschaften beim Ankauf von Hafer im Wirtschaftsjahr 1935/36

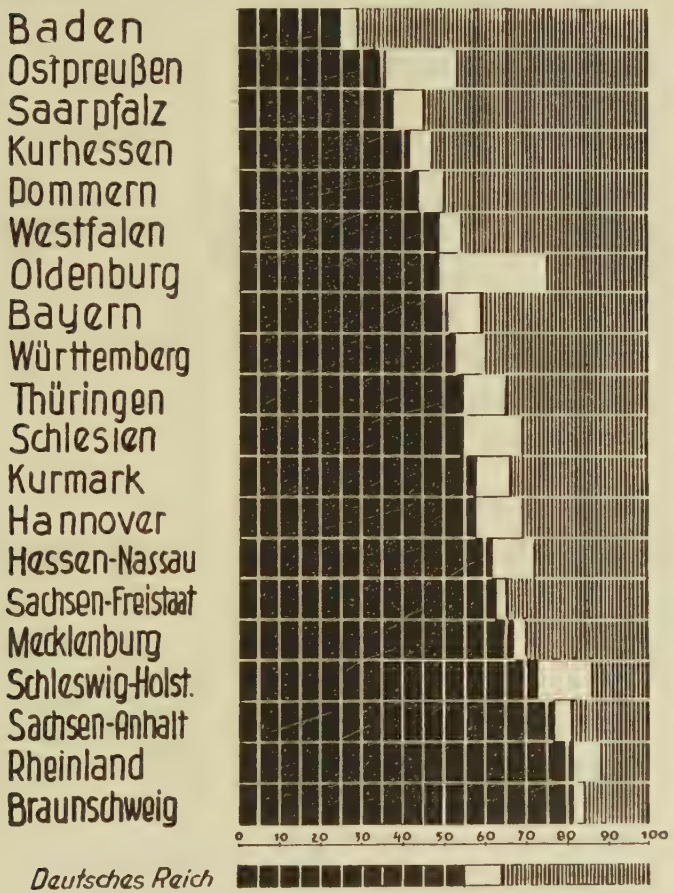

Tabelle 7

Getreide-Einfuhr in 1000 To.*)

Kalenderjahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1927	2612	788	2000	286	5 686
1928	2473	339	1929	158	4 899
1929	2411	144	1766	111	4 162
Summe:	7496	1271	5695	555	14 747

3-Jahres-Durchschnitt 1927/29 = 4916.

Kalenderjahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1930	1197	59	1523	19	2798
1931	798	102	757	48	1705
1932	1022	646	569	6	2243
Summe	3017	907	2849	73	6746

3-Jahres-Durchschnitt 1930/32 = 2249.

Wirtschaftsjahr 1. Aug.—31. Juli	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1933/34	779	100	347	4	1230
1934/35	318	245	476	217	1256
1935/36	97	31	70	21	219
Summe:	1194	376	893	242	2705

3-Jahres-Durchschnitt 1933/36 = 902.

*) Monatliche Nachweise und Jahrbücher des Statistischen Reichsamts.

Tabelle 8

Getreide-Einfuhr in 1000 To.*)

Kalenderjahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1927	81	125 +	5	106 +	317
1928	273 +	404 +	3	320 +	1001
1929	312 +	552	8	506 +	1378
Summe:	666	1081	16	932	2696

3-Jahres-Durchschnitt 1927/29 = 899.

Kalenderjahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1930	23 +	240	51	405 +	719
1931	289	85	—	1	375
1932	468	93	—	—	561
Summe:	780	418	51	406	1655

3-Jahres-Durchschnitt 1930/32 = 552.

Wirtschaftsjahr 1. Aug.—31. Juli	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Insgesamt
1933/34	568	315	—	88	971
1934/35	6	2	—	—	8
1935/36	59	37	—	—	96
Summe:	633	354	—	88	1075

3-Jahres-Durchschnitt 1933/36 = 358.

*) Monatliche Nachweise und Jahrbücher des Statistischen Reichsamts.

\+ Zahlen enthalten Reparations-Sachlieferungen.

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Der Titel der Arbeit läßt vermuten, daß die Stellung des Getreidehandels innerhalb der Volkswirtschaft durch die Eingliederung des gesamten Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Reichsnährstand eine Wandlung erfahren hat. Die Herauslösung der landwirtschaftlichen Märkte aus der kapitalistischen Wirtschaft stellt zweifellos eine revolutionäre Tat dar, die in ihren Auswirkungen entscheidenden Einfluß auf die Stellung aller am Marktablauf beteiligten Gruppen nehmen mußte.

Der Aufbau des Reichsnährstandes ist abgeschlossen, die organisatorische Form hat nach der Zusammenfassung der beiden Hauptabteilungen III und IV zu der neuen Hauptabteilung III „Der Markt" keine wesentlichen Aenderungen mehr erfahren. Dabei ist festzustellen, daß zur Zeit der vorläufige Aufbau, wie er im Gesetz bezeichnet wurde, seine endgültige gesetzliche Anerkennung noch nicht erfahren hat.

Die Marktordnung ist nach und nach immer mehr ausgebaut bzw. verfeinert worden. Die Regelung wurde nicht schematisch auf Jahre hinaus festgelegt, sondern in jedem Jahre entsprechend den wechselnden Ernteerträgen und dem auf Grund der allgemeinen Zusammenhänge wechselnden Bedarfe angepaßt. Die Folgen der marktregelnden Maßnahmen für den Handel sind aus dem gleichen Grunde gewissen Aenderungen unterworfen. Die Untersuchung erstreckte sich infolgedessen einmal auf die Feststellung der grundsätzlichen Stellung des Getreidehandels im Reichsnährstand und zum anderen auf die Auswirkungen der Marktordnung.

*

Es erhebt sich nunmehr die Frage, welche Stellung der Getreidehandel heute einnimmt bzw. welche Veränderungen eingetreten sind,

a) als Auswirkung der Eingliederung in den Reichsnährstand,

b) als Folgen der Marktordnung.

Zu a:

Anerkennung des Getreidehandels als ein volkswirtschaftlich notwendiger Faktor für die Warenbewegung.

Gleichberechtigung des Handels mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Anerkennung des Getreidehandels ist später auch dadurch nochmals bestätigt worden, daß der Reichsnährstand von der ihm im Getreidegrundgesetz erteilten Vollmacht, das gesamte Getreide durch eine Reichsstelle in den Verkehr zu bringen, also ein Monopol zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Mit der Gleichstellung von Handel und Genossenschaften wurde ein Jahrzehnte lang erbittert geführter Kampf zum Abschluß gebracht, der sich nicht nur zum Schaden der Beteiligten ausgewirkt hat, sondern auch ebenso für die landwirtschaftlichen Erzeuger wie für die gesamte Verbraucherschaft nachteilig gewesen ist.

Alle Getreidehandelsbetriebe wurden in der Reichsfachschaft der Getreide-, Futter- und Düngemittelverteiler zusammengefaßt. Diese Maßnahme entspricht dem mit dem ständischen Aufbau zur Verwirklichung gebrachten Ziel der Zusammenfassung aller zu einem Stande oder Berufe gehörenden Einzelpersonen oder Betriebe. Für den einzelnen Landkaufmann bringt die straffe Organisation wirtschaftliche Vorteile durch berufsständische Betreuung und betriebswirtschaftliche Beratung. Zu erwähnen ist schließlich die in Angriff genommene Regelung der Nachwuchsfrage und die Durchführung der Berufsbereinigung, zwei Aufgaben, deren Lösung nur in gemeinnütziger Zusammenarbeit möglich ist.

Zu b:

Mit der Einführung der Marktordnung hat die Funktion des Getreidehandels insofern eine Aenderung erfahren, als die Hauptaufgabe heute die Durchführung der Versorgung nach den Steuerungsvorschriften der Marktordnung und zu den autoritär festgesetzten Preisen ist. Die Erfassung des Getreides und die kaufmännische Abwicklung der Verteilung stehen im Vordergrund. Die Festsetzung von Erzeugerfestpreisen und Mühleneinkaufspreisen hat zu einer Verringerung der Handelsspannen geführt. Mit der gleichzeitigen Einführung der monatlichen Zuschläge ist aber auch das Risiko gemindert worden. Diese Maßnahme ermöglicht dem Handel wiederum die Erfüllung der volkswirtschaftlich notwendigen Aufgabe der Lagerhaltung.

Aus den statistischen Unterlagen über den Anteil des Handels an der Erfassung der von der Landwirtschaft verkauften Getreidemengen ist festzustellen, daß in den letzten Jahren seit Einführung der Marktordnung eine recht beträchtliche Steigerung der Handelsanteile zu verzeichnen ist. Gegenüber den Schätzungen aus dem Wirtschaftsjahre 1933/34 ist auf Grund der amtlichen Erhebungen der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1935/36 eine Erhöhung des Handelsanteils an der Gesamtgetreideerfassung von 43,7 v. H. auf 50,6 v. H. bei Berücksichtigung der Direktbezüge der Mühlen eingetreten.

Diese Steigerung ist auf die mit Hilfe der Marktordnung (Beschränkung des Einkaufs der Mühlen beim Erzeuger) bewußt durchgeführte Stärkung der zweiten Hand zurückzuführen, eine Maßnahme, die allein dem Handel zugute gekommen ist. Die Genossenschaften haben in der gleichen Zeit einen allerdings unbedeutenden Rückgang ihres Anteils von 33,6 v. H. auf 33,2 v. H. erfahren.

Besonders erfreulich ist die Feststellung, daß der Getreidehandel aus den veränderten Verhältnissen heraus neue Wege gefunden hat, um auch in den Fällen die Versorgung sicherzustellen, bei denen die Ueberbrückung des Festpreisgefälles für den einzelnen Landkaufmann ein Verlustgeschäft bedeutet. Die Gründung der Landhandelsvereinigungen ist ein Beweis für die im Landhandel steckende Lebenskraft.

Schrifttums-Verzeichnis

Aereboe, Friedrich: „Agrarpolitik", Berlin 1932.

Backe, Herbert: „Volk und Wirtschaft im nationalsozialistischen Deutschland", Berlin.

Clauß, Wolfgang: „Der Bauer im Umbruch der Zeit", Berlin.

Collignon, Herbert: „Das Absatz- und Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter der Marktregelung", Diss. Berlin 1936.

Darré, R. Walther: „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", München 1933.

Dietze, von, C.: „Preispolitik in der Weltagrarkrise", Berlin 1936.

— „Volkswirtschaftspolitik". Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Berlin 1936.

Düring, Georg, und Bretschneider, Curt: „Die Festpreise für Getreide", Berlin 1934.

Jahrbücher des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. Berlin 1936.

Kaiser, Heinrich: „Die Ordnung der Getreidewirtschaft", Leipzig.

Korte-Herrmann: „Deines Volkes Nahrungssorgen", Berlin 1936.

Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels E. V.: „Landwirtschaftliches Programm des Großhandels", Berlin 1930.

Reischle, Hermann: „Die deutsche Ernährungswirtschaft". Schriften der deutschen Hochschule für Politik. Berlin 1935.

— „Geschichte, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes" in: Archiv des Reichsnährstandes. Der 2. Reichsbauerntag in Goslar. Reichsnährstand Verlags-Ges., Berlin.

— -Saure: „Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung", Berlin, 2. Auflage 1936.

Ruhland, G.: „System der Politischen Oekonomie", Berlin 1935.

Ruland, Otto: „Die getreidepolitischen Forderungen Ruhlands, ihre Begründung und Verwirklichung." Diss. Berlin 1936.

Schneider, Hermann: „Unser täglich Brot". Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 19, München 1930.

Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Innere Verwaltungshauptabteilung C: „Landwirtschaftliche Statistik", Berlin 1936.

Zentralgenossenschaftskasse, Deutsche: „Das Warengeschäft der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1933", Berlin 1934.

„Die Wirtschaftskurve", Frankfurter Zeitung, Frankfurt 1936.

Zeitschriften und Zeitungen

Berliner Börsen-Zeitung, Berlin.

Der Deutsche Volkswirt, Berlin.

Deutsche Agrarpolitik, Monatsschrift für deutsches Bauerntum (jetzt Odal), Detmold.

Die Deutsche Volkswirtschaft, Berlin.

Die Landware, Berlin.

Dienstnachrichten des Reichsnährstandes

Marktberichte des Reichsnährstandes, Berlin.

Mitteilungen für die Landwirtschaft, Berlin.

NS.-Landpost, Berlin.

Recht des Reichsnährstandes Berlin.

Verschiedene Tageszeitungen.

Verkündungsblätter des Reichsnährstandes.

Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung, Berlin.

Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin.

Wirtschaft und Statistik, Berlin.

Zeitungsdienst des Reichsnährstandes, Berlin.

Lebenslauf

Am 29. Juni 1907 wurde ich als älteſter Sohn des Kaufmanns Willy Facius in Saalfeld in Thüringen geboren. Nach Beſuch des Realgymnaſiums daſelbſt, das ich im März 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ, widmete ich mich an der Techniſchen Hochſchule München, den Univerſitäten München, Leipzig und Jena dem Studium der Chemie. Ablegung des Verbandsexamens für Chemiker am 29. Auguſt 1933 in Jena.

Nach praktiſcher Tätigkeit in verſchiedenen milchwirtſchaftlichen Induſtriebetrieben war ich von Januar bis Juni 1934 bei der Wirtſchaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger Berlin, vom Juli 1934 bis April 1935 beim Reichskommiſſar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtſchaft, Berlin, angeſtellt. Während meiner Beſchäftigung vom Mai 1935 bis Auguſt 1936 im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Berlin, und von da ab im Reichsausſchuß für Volkswirtſchaftliche Aufklärung, Berlin, widmete ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin dem Studium der Volkswirtſchaft. Der Beſuch von Vorleſungen und Seminaren, das Durcharbeiten der einſchlägigen Lehrbücher zuſammen mit meiner praktiſchen Tätigkeit bei den genannten Dienſtſtellen befähigten mich, die vorliegende Arbeit anzufertigen.